This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

3 2044 103 200 895

COHN

DEUTSCHES RECHT IM MUNDE DES VOLKES

1887

GER
905.03
COH

HARVARD
LAW
LIBRARY

Digitized by Google

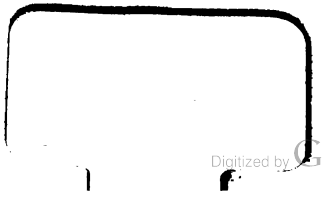

Digitized by Google

Germany
170

Deutsches Recht im Munde des Volkes.

Vortrag

gehalten im Freien Deutschen Hochstifte zu Frankfurt am Main
am 13. Februar 1887

von

Professor Dr. Georg Cohn
aus Heidelberg.

Separatabdruck aus „Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt am Main"
Neue Folge. Dritter Band. Jahrgang 1886/87, Heft 3/4.

Frankfurt am Main 1887.
Druck von Gebrüder Knauer.

Digitized by Google

Digitized by Google

Deutsches Recht im Munde des Volkes.

Vortrag

gehalten im Freien Deutschen Hochstifte zu Frankfurt am Main
am 13. Februar 1887

von

Professor Dr. Georg Cohn
aus Heidelberg.

Separatabdruck aus „Berichte des Freien Deutschen Hochstiftes zu Frankfurt am Main"
Neue Folge. Dritter Band. Jahrgang 1886/87, Heft 3/4.

Frankfurt am Main 1887.
Druck von Gebrüder Knauer.

905.c
Digitized by Google

OCT 2 5 1921

Digitized by Google

Es war in der glänzendsten Periode des deutschen Mittelalters, in der Blütezeit der ritterlichen Poesie und des Minnegesanges, im Anfange des 13. Jahrhunderts, da entstand in der Nähe des Harzes ein kleines, aber gar wertvolles Buch, auch von Rittershand geschrieben, jedoch kein Minnelied, keine Dichtung, wohl aber eine Perle deutscher Prosa, ein Buch, von der Kirche teilweise geächtet *), aber vom deutschen Volk verehrt und fast wie ein Gesetzbuch durch die Jahrhunderte bis in die Gegenwart **) hinein unverbrüchlich beobachtet: es war der Sachsenspiegel, diese unübertroffene Sammlung norddeutschen Gewohnheitsrechts.

In einer gereimten Vorrede berichtet der Verfasser, Herr Eike von Repgowe, wie er sein Werk „ane helphe und ane lere" zu stande gebracht; bescheiden aber lehnt er jeden Ruhm von sich ab, indem er ausruft:

„Diz recht ne han ich selve nicht underdacht;
Iz haben's von aldere an unsich gebracht
Unsere gute vorevaren."

In diesen treuherzigen Versen des sächsischen Ritters ist der Entwickelungsgang des germanischen Rechts treffend gekennzeichnet. Das alte deutsche Recht ist nichts Erdachtes, nichts künstlich Geschaffenes; es ist ein Angeborenes, Angestammtes, von den guten Vorfahren auf den späten Enkel vererbt, gleichwie die Sprache, gleichwie die Sitte.

Sitte und Recht, von der Gegenwart nur zu schroff geschieden, fallen in jener Zeit noch zusammen; unbewußt sind sie beide dem gemeinschaftlichen Boden der Nationalität entsprungen;

*) Durch die Bulle Gregors XI „Salvator humani generis" vom Jahre 1374. Vgl. hierüber Homeyer, Johannes Klenkok wider den Sachsenspiegel, 1855, und neuerdings Böhlau in der Ztschr. der Savigny-Stiftung, Germ. Abth. IV (1883) S. 118—129.

**) Der Sachsenspiegel hat noch heut in den sächsischen Herzogtümern, sowie in Reuß, Anhalt und Schwarzburg unbestritten Geltung. Vgl. P. v. Roth, Syst. d. deutsch. Privatrechts I (1880) S. 175, n. 5.

Digitized by Google

ungetrennt regeln und durchdringen sie alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten Lebens. Freilich fehlte dem Rechte auf jener jugendlichen Stufe noch die freiere Entwickelung und höhere Ausbildung, welche bei reifen Völkern ihm die Wissenschaft zu leihen vermag.*) Zu Eikes Zeiten gab es noch keinen besonderen Stand der Juristen**), der die Beschäftigung mit dem Recht zur Lebensaufgabe, zum Berufe gemacht hätte; ein Gemeingut aller lebte vielmehr das deutsche Recht — „ohne Lehrbuch, ohne Kommentar" — in der Ueberzeugung der Stammesgenossen, entwickelte es sich in der Urteilsfindung schlichter Schöffen, trat es plastisch in die Erscheinung in einer reichen Fülle solenner und symbolischer Handlungen***), pflanzte es sich fort im Munde des Volkes.

Was im Munde des Volkes leben soll, muß volkstümlich, muß mundgerecht sein. Dazu eignen sich aber schwerlich die

---

*) „Ueber Jugend und Altern des Rechts" vgl. überhaupt Gierkes schönen Aufsatz in der Deutschen Rundschau 1879 S. 205 ff.

**) Höchst bezeichnend eröffnet daher Stintzing seine treffliche, leider unvollendete Geschichte der deutsch. Rechtswissenschaft (1880) mit der „ehrwürdigen Gestalt des ritterlichen Schöffen Eike". (S. 2.) Ueber die „gesuchten Rechtsprecher" (êosagari) einzelner Stämme der älteren Zeit und den nordischen Gesetzsprecher vgl. jetzt Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte I (1887) S. 110 u. 150—154, sowie Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte (1887) S. 35 n. 14 u. S. 221.

***) Vgl. neuestens Heusler, Institt d. deutsch. Pr. R. (1885), I S. 66, 68 ff., 75. Daß die Symbolik „nie naiv aus freiem Impulse eines Volkes her vorgebracht, sondern stets reflektiert, künstlich erdacht", und zwar vom Priesterstand erdacht sei, erscheint doch nicht zutreffend. Auch daß „schon zur Zeit der Rechtsbücher diese Symbolik nur noch Ruine gewesen", geht mindestens im Ausdruck zu weit; man denke nur an das Mantel- oder Schlüsselrecht (vgl. weiter unten), die Symbolik der lehnsrechtlichen Investitur, an das Spatenstichrecht, an das Symbol des Hutes (im Rugianischen Landbrauch und im Rechtsbuch nach Distinktionen), an den Richterstab als Vorladungssymbol (Homeyer, Richtsteg S. 429), an die Unterwindung beim gesetzlichen Zweikampf (Sachsenspiegel II, 63), an den Anefang von Mobilien und auch von Immobilien „oben am Pfosten des Hausthores" (vgl. Behrend, Anefang und Erbengewere, 1885, besonders S. 16 u. 17), und an die Bilder des Sachsenspiegels; Grimm, Rechtsalterthümer S. 202 ff. (Vgl. jetzt auch noch Brunner S. 111.)

Digitized by Google

modernen Gesetze mit der logischen Abstraktion des juristischen Gedankens und der ernsten Formelmäßigkeit ihrer Paragraphen; sie sind dem Volksmunde unbequem und entziehen sich nur zu schnell dem Gedächtnis. Um so leichter kursiert, um so fester haftet in der Erinnerung der glatte Reim, die allitterierende Form, das humoristische*) Gleichnis, der kecke Witz, der beißende Spott. Wo aber finden wir diese Eigenschaften im höheren Grade vereinigt, als in dem unerschöpflichen Schatz des deutschen Sprichworts?**)

Und in der That, nicht nur die praktische Lebenserfahrung hat sich des sprichwörtlichen Gewandes bedient, um die Lehren der Weisheit und die Mahnungen der Vorsicht unter die Menge zu bringen, sondern auch die Rechtserfahrung, die Rechtsbelehrung hat sich mit besonderer Vorliebe in die Form des Sprichworts gekleidet.

Aber nicht alle auf das Recht bezüglichen Sprichwörter sind deshalb schon wahre Rechtssprichwörter. Das echte Rechtssprichwort spricht eine Rechtsregel, eine Rechtswahrheit aus.***) Nicht jedes „soll", nicht jedes „darf" ist schon an sich ein Gebot oder Verbot des Rechtes, nicht jede sprichwörtliche Erwähnung von Rechtsgeschäften und Rechtsausdrücken enthält bereits eine Rechtswahrheit. So enthält der Satz:

„Einem vollen Mann soll ein geladener Wagen ausweichen"

trotz der befehlenden Form nur eine Klugheits- und keine Rechtsregel; so ist der Spruch:

„Ein neuer Arzt, ein neuer Kirchhof,
Ein neuer Richter, ein neuer Galgen"

*) Vgl. Gierke, Der Humor im deutschen Recht (2. Ausg. 1886), bezüglich der humorist. Sprichwörter S. 29 u. 30; Sachse, Beitrag zu den Deutschen Rechtssprichwörteren in der Ztschr. f. deutsches Recht XVI S. 90.

**) Außerdeutsche Rechtssprichwörter bei L. Volkmar, Paroemiae et regulae juris Romanorum, Germanorum, Franco-Gallorum et Brittanorum 1854; vgl. auch Grimm, Die Poesie im Recht in der Ztschr. f. geschichtl. Rechtswissenschaft II S. 50 ff.

***) Ueber den Unterschied zwischen Rechtsregel und Rechtssprichwort, sowie zu den beiden folgenden Rechtssprichwörtern vgl. Reyscher, Die Ueberlieferung der Rechte durch Rechtssprichwörter in der Ztschr. f. deutsches Recht V S. 193, auch Hillebrand, Deutsche Rechtssprichwörter (1858) S. 1 und Osenbrüggen, Die deutschen Rechtssprichwörter (1876) S. 33.

Digitized by Google

trotz seiner Bezugnahme auf Personen und Mittel der Strafjustiz kein Rechtssatz, vielmehr nur der schroffe und pessimistische Ausdruck einer keineswegs allgemeinen Lebenserfahrung. Und wenn auch der gern zitierte Reim

„Einen Kuß in Ehren
Kann niemand verwehren"

in einer älteren Sammlung*) unter den Rechtssprichwörtern aufgezählt ist, so läßt er sich doch gar nicht oder nur höchst gezwungen ins wirkliche Rechtsgebiet einordnen; oder wäre wirklich je ein Urteil oder gar eine Zwangsvollstreckung auf Duldung des nicht zu wehrenden Kusses ergangen? Unter Umständen kann der geraubte Kuß heute sogar eine strafbare Handlung darstellen.**)

Neben diesen Pseudorechtssprichwörtern, wie wir sie nennen könnten, gibt es nun eine Anzahl anderer, bei welchen die Rechtsbedeutung sich abgestumpft und in der Gegenwart verloren hat. Hierher gehört z. B. der Spruch:

„Aller guten Dinge sind drei." ***)

Wir gebrauchen ihn heute ohne jede juristische Beziehung nur in einem allgemeinen Sinn, etwa wie in Lessings Minna von Barnhelm der Wirt dies Sprüchlein bei Prüfung des dritten Gläschens echten Danzigers dem zögernden Just in empfehlende Erinnerung bringt. Gleichwohl besaß dieser Satz einst eine eminente juristische Bedeutung. War doch die Zahl drei dem Germanen von jeher eine heilige Zahl, die in Sage, Sitte und auch im Recht eine hervorragende Rolle spielt. Auf drei Stammväter führen die Germanen ihre Abkunft zurück; drei Stände schuf der Edda zufolge der Sohn Odins auf seiner Weltfahrt; drei Eichen schmückten zu-

*) Eisenhart, Grundsätze der deutschen Rechte in Sprichwörtern, 1792 S. 495—498.

**) Vgl. Oppenhoff, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch § 185 Note 15. (9. Auflage.)

***) Sehr weitläufig handelt hiervon Sachse, Ztschr. XVI S. 115—132. Vgl. auch Hillebrand S. 220 ff. Graf u. Dietherr, Deutsche Rechtssprichwörter 2. Ausg. (1869) S. 408 Note a u. S. 442 u. 449, auch noch S. 416, sowie Schröder in der Ztschr. f. Rechtsgeschichte V S. 45.

Digitized by Google

meist den Gerichtsplatz; drei Rufe, drei Klagen, drei Hammerschläge, drei Aufgebote begegnen uns in den mannigfachsten Rechtsbeziehungen.*) Insbesondere konnte auch vor Gericht — und die deutsche Volks- und Gerichtsversammlung hieß bekanntlich das Ding — keine Verurteilung in der Sache selbst ergehen, bevor nicht eine dreimalige Vorladung des Verklagten stattgefunden. Aller Arithmetik zum Trotz war also hier nicht nur

Einmal so viel wie keinmal**),

sondern auch zweimal ergeben dasselbe negative Resultat; es mußten eben der ordentlichen Gerichtsversammlungen, der echten oder guten Dinge drei sein. Diese Bestimmung wurde nun in der guten alten Zeit zu Rechtsverschleppungen nur allzusehr mißbraucht, und mit ebensoviel Rechtskenntnis als Satire hat der geniale Dichter des Tierepos die Wirkung dieser Parömie uns geschildert. Erst nachdem Reineke zweier Vorladungen des Königs Nobel gespottet und, wie Ihnen bekannt, den vorladenden Boten gar übel mitgespielt, erst dann entschließt er sich auf Zureden seines Vetters Grimbart, des Dachses, mit ihm zum dritten Gerichtstag zu Hofe sich zu begeben.

Eine dritte Kategorie der Parömien ist aus dem Volksmunde überhaupt wieder verschwunden. So ist, um nur eine

---

*) Grimm S. 208 ff. Selbst drei Ohrfeigen begegnen in einer seltsamen Anwendung im Stadtrecht von Wiener-Neustadt. Hatte nämlich „ein Lotterbube oder Possenreißer gegen einen ehrlichen Mann sich unziemlich betragen, so konnte ihn dieser schlagen, ohne in Strafe oder Buße zu fallen; wenn der Geschlagene klagte, so sollte der ehrbare Mann demselben vor Gericht noch drei Maulschellen fröhlich dazu geben — tres alapas coram judicio hilariter superaddat —, ja er mußte dieses thun oder verfiel in eine Geldbuße an den Richter". So Osenbrüggen, Studien zur deutschen u. schweizerischen Rechtsgeschichte (1868) S. 104 n. 4.

**) Dieser Satz bezieht sich übrigens wohl nicht nur auf den Prozeß, sondern auch auf die Entstehung des Gewohnheitsrechts. Vgl. auch bei Hillebrand S. 8 den Satz: „Einmal ist keine Gewohnheit". Dagegen wohnt nach Gierke, Humor S. 29 dem Satz, wenn überhaupt eine juristische, so nur eine auf die Begnadigung zu beziehende bei. Vgl. übrigens noch Sachse, Ztschr. XVI S. 93 bis 96, Hillebrand S. 223, Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 4 und 14.

Digitized by Google

herauszugreifen, und dabei wieder an die Dreizahl anzuknüpfen, der Satz:

„Drei sind frei"*)

heutzutage als Sprichwort wohl schwerlich noch im Gebrauch. Und doch war er dereinst in lebhafter Uebung, und doch diente dieser in drei Worte gefaßte Reim zur populären Bezeichnung einer sehr humanen germanischen Rechtssatzung.**) Er bekundete, daß der Fremde, der müde Wanderer, der Kranke sich auf fremdem Grund und Boden drei Trauben, drei Früchte, drei Rüben straflos aneignen durfte***). Dieser gastlichen Rechtsnorm begegnen wir, wenn auch ohne ihr sprichwörtliches Gewand, im langobardischen Königsedikt vom Jahre 643; wir finden sie wieder im deutschen Gottesfrieden vom Jahre 1085, und eine Reihe bäuerlicher Rechtsquellen hat dies gastfreundliche Gebot bis ins 17. Jahrhundert herein, wenn auch mit gewissen Modifikationen, aufrecht erhalten. So bestimmt die Rechtsaufzeichnung des niederösterreichischen Klosterguts Rötz unter dem Pisenberge****) vom Jahre 1615, daß der Wanderer oder Kranke zunächst nach dem Weinbergshüter rufen solle; bleibe derselbe dreimaligen Rufes ungeachtet aus, so darf der Fremde drei Trauben brechen, die Stengel aber soll er unter den Stock legen, zum Wahrzeichen, daß sich hier ein wegemüder Mann gelabt. Es entspricht diese letztere Modifikation dem echten Geiste des germanischen Rechts, seiner Liebe zu Wahrheit und Offenheit, seinem Haß gegen alle Heimlichkeit und Verstecktheit.

In grellem, ja blutigen Kontrast zu dem humanen Sprichwort steht nun anscheinend die Weinbergssatzung eines gleichfalls niederösterreichischen Klosterguts, die Rechtsaufzeichnung der „Herr-

---

*) Vgl. hierzu Osenbrüggen Sprichw. S. 17 ff. und Studien z. deutsch. u. schweiz. Rechtsgeschichte S. 99—110; Hillebrand S. 207 ff.; Graf u. Dietherr S. 393.

**) Auf die analoge mosaische Rechtssatzung (Deuteron. 23, 24) weist Osenbrüggen, Studien S. 103, hin.

***) Nach dem Rebenweistum von Twann am Bielersee v. J. 1426 einen Hut voll. Vgl. Osenbrüggen, Stud. S. 101—104, Heusler I S. 66.

****) Kaltenbäck, die Pan- und Bergtaidingbücher in Oesterreich unter der Enns, II S. 295 § 35; Hillebrand S. 208 n. 4.

Digitized by Google

schaft Maur, so dem Kollegium der Sozietät Jesu in Wien zugehörig." Sie besagt in lakonischer und wahrhaft drakonischer Kürze:

„Item wer Weinper freventlich abbricht,
umb 1 Per 1 Ohr, umb 2 — beide Ohren,
um 3 Weinper — ihn an einen Galgen hachen."*)

Der Widerspruch schwindet indessen, wenn man, wie man wohl muß**), den Nachdruck auf das Wort „freventlich" legt; wir haben es sodann auch in Maur nicht mit einer Aufhebung des alten Gastrechts zu thun, vielmehr mit einer Drohung gegen die im Mittelalter auch sonst streng, ja grausam geahndeten boshaften Feld-, Wald- und Baumfrevel***); freilich mag jenen grausamen Strafen gegenüber oft genug die noch heute wahre Parömie:

„Gnade geht vor Recht"****)

zur Anwendung gekommen sein.

Neben den Pseudorechtssprichwörtern und den ganz oder teilweise antiquierten Parömien steht endlich eine große Zahl von Sprichwörtern, welche noch heute im Volksmunde fortleben, noch heute ihre Rechtsbedeutung gewahrt haben. So gilt, um hier nur zwei der allerbekanntesten anzuführen, auch unserem Strafrecht der Regel nach:

„Der Hehler so schlimm als der Stehler",†)

---

*) Kaltenbäck a. a. O. S. 253 § 15; Hillebrand S. 209.

**) Das übersieht anscheinend Hillebrand S. 209 n. 4.

***) Osenbrüggen, Stud. S. 162 u. 204. — Gierke, Humor S. 66 ff. erachtet jene grausamen Strafen für nicht oder doch nicht mehr ernsthaft gemeint.

****) Hillebrand S. 201; Graf u. Dietherr S. 399 ff.; dazu Schröder Ztschr. V S. 40 u. 41 a. E.; vgl. auch Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz (1883) S. 106 ff., 115 ff., auch S. 175.

†) Jedoch trifft den Hehler nicht die strengere Strafe des schweren Diebstahls, wenn auch die Sache von einem schweren Diebstahl herrührt. Schwarze, Kommentar zum Reichsstrafgesetzbuch § 259 Note 20. Zahlreiche Varianten der Parömie bei Hillebrand S. 205—207. Zur Geschichte dieses Sprichworts vgl. Osenbrüggen, Rechtssprichw. S. 8, vgl. noch Graf und Dietherr S. 313.

Digitized by Google

so wird auch unser Prozeß von dem wichtigen altgermanischen Grundsatz beherrscht:

„Wo kein Kläger, da ist auch kein Richter."*)

Die Zahl der Rechtssprichwörter ist ungemein groß, zumal wenn wir die dem Rechtshistoriker**) interessantesten, die ganz oder teilweis antiquierten, mit hinzurechnen. Gerade die neuere germanistische Wissenschaft hat mit Vorliebe sich der Parömien bemächtigt und die alten und ältesten Rechtsquellen mit Eifer nach dieser Richtung hin durchforscht. Die Ausbeute war aber auch reich genug; insbesondere enthalten die deutsch abgefaßten Rechtsbücher des 13. und 14. Jahrhunderts eine fast unerschöpfliche Fundgrube von Parömien. Aber selbst aus viel früherer Zeit, aus einer Periode, in welcher sich die Germanen noch der lateinischen Sprache, und zwar eines unglaublich barbarischen Lateins, zu ihren Rechtsaufzeichnungen bedienten, soll ein Rechtssprichwort sich erhalten haben.***) Dieses älteste deutsche Rechtssprichwort findet ein namhafter Erlanger Germanist in dem Volksrecht der salischen Franken aus der zweiten Hälfte des fünften Jahrhunderts, freilich in einer gar merkwürdigen Form. Mitten in den lateinischen Text des salischen Gesetzes eingestreut findet sich nämlich eine Anzahl, etwa hundert, rätselhaft klingender, unlateinischer Worte. Die alten einfältigen Abschreiber hielten sie für griechisch; später hat man sie für keltische Worte erachtet; erst in unserem Jahrhundert gelang es dem patriotischen Eifer eines Clement, dem Wissensreichtum eines Jakob Grimm, sie endgiltig der deutschen Sprache zuzueignen. Man nennt diese Worte die Gerichtsglosse

*) Daß er in Strafsachen keineswegs ausnahmslos galt, vgl. Schröder Ztschr. V S. 40, Lehrbuch S. 81 n. 11 und Meyer, Zur Entstehung der Lex Ribuariorum (1886) S. 58 n. 114; vgl. überhaupt Graf u. Dietherr S. 425; Hillebrand S. 218.

**) Ueber ihre hohe Bedeutung für rechtshistorische Forschung vgl. Heusler I S. 65.

***) Daß das Recht ursprünglich durch gereimte Sprüche fortgepflanzt wurde, erachtet für wahrscheinlich Reyscher S. 189. Vgl. auch Brunner S. 111. Daß selbst in des Tacitus Germania Anklänge an ein Rechtssprichwort sich finden, vgl. unten bei der Einheitlichkeit des Rechts der Eheleute.

Digitized by Google

des salischen Rechts oder, da die Gerichtsstätte der Malberg hieß, die Malbergische Glosse. Ueber die Bedeutung dieser altfränkischen Einschiebsel hat man viel gestritten. Wahrscheinlich sollten sie den praktischen Gebrauch des Gesetzes durch Erläuterung und Ergänzung des Textes erleichtern; zum Teil mögen es Prozeßformeln gewesen sein, wie sie gemäß dem Formalismus des altfränkischen Rechtsganges an der Gerichtsstätte üblich waren.*) Unter diesen vielumstrittenen Glossen finden sich nun nach Ansicht des Erlanger Professors Gengler ein vollständiges Rechtssprichwort, das in seiner altfränkischen Form seltsam genug klingt; es lautet:

„Thenca texaca is mala texaca,
Amba texaca, amba othonia"**)

und in Neuhochdeutsch übertragen nach der Englerschen Uebersetzung:

„Knechtdiebstahl ist Kuhdiebstahl:
Gleicher Diebstahl, gleiche Buße."***)

Der zweite Teil dieses Satzes trägt, falls er richtig übersetzt ist, das sprichwörtliche Gepräge unverkennbar an sich und hat sich generalisiert bis auf den heutigen Tag in der Parömie erhalten:

„Gleiche Sünde, gleiche Strafe"****),

ja er erinnert auch an den in mannigfacher Bedeutung vorkommenden Spruch:

„Gleiche Brüder, gleiche Kappen." †)

---

*) So Brunner in v. Holtzendorffs Encycl. 4. Aufl. S. 205 u. jetzt Deutsche Rechtsgeschichte S. 296. — Erläuterung der Malbergischen Glosse zuletzt von dem Holländer H. Kern in Hessels „Lex Salica" (London 1880).

**) So Heroldscher Text tit. XI c. VIII (ed. v. Alfred Holder, Lpzg. 1880, S. 48). In der Behrendschen Ausgabe tit. X, Zus. 5 a. E. S. 15.

***) Gengler, Germanische Rechtsdenkmäler (1875) S. 41 n. 15. Derselbe liest übrigens am Eingang der Stelle mit Recht statt thenca texaca: theu texaca. Nicht als Sprichwort, sondern als Bezeichnung für den Raub verschiedener Dienerinnen ist die Stelle von Grimm (Vorwort zur Ausgabe der Lex Salica von Joh. Merkel [1850] S. XXXII ff.) gedeutet; auch Kern (bei Hessels S. 467 § 21) scheint der Grimmschen Ansicht und erklärt smala texaca als Raub der smala d. i. der maiden, damsel; amba deutet er nicht als gleich, sondern bringt es, ähnlich wie Grimm, mit ambacht (Amt, métier) in Zusammenhang.

****) Graf u. Dietherr S. 313, 316.

†) Hillebrand S. 151, n. 1.

Digitized by Google

Schon im 15. Jahrhundert begannen die Juristen den Rechtssprichwörtern ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Es geschah dies zunächst aus praktischem Interesse.*) Wurde doch noch im Jahre 1448 von dem holsteinschen Göding zu Gunsten des Klägers ein Urteil gefällt, dessen ganze Begründung in nichts anderem besteht, als in der Anführung einer bekannten erbrechtlichen Parömie, deren Anwendung man dem Kläger nicht versagen dürfe.**) Es war daher durchaus sachgemäß, wenn in einer Prozeßkautel einer Handschrift des 15. Jahrhunderts der übrigens unbekannte Verfasser unter anderen Ratschlägen für den Prozeßbetrieb auch die Weisung erteilt: „Wenn du zu recht stellest, sage, worauf deyen Sache stehet, und wo du kannst ein Sprichwort anhängen, so thue es, denn nach Sprichwörtern pflegen die Bauern gern zu sprechen.“ ***) Auch im Reineke Fuchs finden wir, daß der Verteidiger Grimbart in den Gerichtsverhandlungen von diesem Rate Gebrauch macht, denn er beginnt zur Abschwächung der Glaubwürdigkeit Isegrimms gleich mit dem Sprichworte:

„Des Feindes Mund schafft selten Frommen.“ ****)

Neben das praktische tritt auch bald das theoretische Interesse, und so schreiten denn die Juristen zur Anlegung von Sprichwörtersammlungen. Die älteste Sammlung rührt noch aus dem Ende des 15. Jahrhunderts her und zwar von dem auch sonst als juri-

---

*) Dasselbe wird noch gewaltig überschätzt in der Vorrede zur ersten Auflage von Eisenhart (1758); für die Gegenwart zutreffende Urteile bei Hillebrand S. 2, Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 38, Gerber, Privatrecht § 28 a. E., Beseler, System des Deutschen Privatrechts, 4. Aufl. (1885) S. 90, n. 3. Vgl. auch Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte S. 8 u. 111.

**) Dreyer, Nebenstunden 1768, S. 65. Das Urteil lautet: Wente also man segt: „De Dode ervet den Levenden,“ dat shal ok na olden Landrecht Gorge Boysen geneten. — Bezüglich der Kosten besteht im Jahre 1437 in den Urteilen des Ingelheimer Oberhofs oft die ganze Motivierung gleichfalls nur in einer Parömie, nämlich in dem Satze: „Wer eins unden liege, der liege auch des andern unden.“ (Lörsch, der Ingelheimer Oberhof (1885) S. 10, 19, 25, 130.)

***) Dreyer, a. a. O. Kraut, Grundriß zu Vorlesungen über das Deutsche Privatrecht § 21.

****) Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 7; Dreyer, Nebenstunden S. 64.

*

Digitized by Google

stischer Schriftsteller bekannten Philipp Wieland, einem flandrischen Ratspräsidenten; ihm folgte im 17. Jahrhundert der Utrechter Rechtslehrer Anton Matthäus und der Gießener Kanzler Nikolaus Hert, im vorigen Jahrhundert insbesondere der Helmstädter Professor Eisenhart, in diesem der Züricher Professor Julius Huber Hillebrand.*) Alle diese Sammlungen sind aber überholt, überflügelt von einem Musterwerke deutschen Fleißes, welches nicht weniger als 3698 Sprichwörter enthält und auch teilweise erklärt.**) Diese Sammlung wurde durch eine Preisfrage veranlaßt, welche die Juristenfakultät der Münchener Universität im Jahre 1857 gestellt hatte. Die beiden gekrönten Schriften hatten Ed. Graf und Matthias Diethert zu Verfassern. König Max II. hielt die Aufgabe für wichtig genug, um die Verschmelzung und Umarbeitung beider Schriften anzuregen und auf das liberalste zu unterstützen. Die Aufsicht wurde der Münchener historischen Kommission übertragen, welcher zu diesem Zweck zwei gefeierte Meister des deutschen Rechts, Bluntschli und Konrad Maurer, beigeordnet wurden. Unter Leitung derselben kam nun jenes Werk zu Stande, welches wir geradezu als ein Handbuch des deutschen Rechts im sprichwörtlichen Gewande bezeichnen dürfen. Daß im einzelnen gar mancherlei ausgesetzt werden kann, hindert nicht an der dankbaren Anerkennung des Ganzen.***)

Fürchten Sie nun nicht, hochverehrte Anwesende, daß ich den Versuch mache, jene 3698 Parömien Ihnen vorzuführen; die mir gewährte Frist erlaubt mir nicht einmal, Beispiele aus allen Gebieten des Rechts zu erörtern. Dagegen wollen Sie mir gestatten, für ein kleines engumgrenztes Gebiet, für das Gebiet des mittelalterlichen deutschen Eherechts, unter Anknüpfung an einige Rechtssprichwörter Ihnen eine kleine Skizze zu entwerfen.

---

*) Vgl. über diese und andere Sammlungen Graf u. Diethert, Vorrede S. III u. IV.

**) Die Zahl hätte allerdings durch Weglassung bloßer Varianten vielfach beschränkt werden können; nach Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 38 ließen sich Dreiviertel ohne Schaden wegwerfen, vgl. auch a. a. O. S. 8.

***) Osenbrüggen S. 38 ff. Wichtige Ergänzungen und Berichtigungen gibt Schröder, Ztschr. V S. 28—45.

Digitized by Google

Nicht mit allen Personen des andern Geschlechts kann eine Ehe geschlossen werden; schon dem ältesten deutschen Recht sind Ehehindernisse bekannt. Insbesondere ist es die Blutsverwandtschaft, welche die Eheschließung hemmt, und auch das Sprichwort hat hierfür den erfahrungsmäßig begründeten Reim:

„Heiraten ins Blut
Thut selten gut!
Sterben, Verderben
Oder keine Erben." *)

Ursprünglich war dieses Hindernis nur auf die nächsten Verwandten, auf Ehen zwischen Eltern und Kindern oder zwischen Geschwistern**) beschränkt. Die Kirche dehnte indes das Verbot (vorbehaltlich gewisser Dispensationen) auf immer weitere Grade der Blutsverwandtschaft bis zur Ehe unter Geschwisterurenkeln aus, und schon die ältesten Volksrechte des fünften und sechsten Jahrhunderts haben, nicht ohne Ueberwindung großer Opposition im Volke, diesen Verboten wenigstens zum Teil die weltliche Anerkennung gewährleistet.***) Im Sachsenspiegel ist die kanonische Lehre ganz anerkannt; auch die friesischen Rechtsquellen haben das kanonische Verbot aufgenommen und zwar in der Form des Sprichworts:

„Das Recht der Ehe steht im vierten Knie." ****)

Noch lebhafterer Opposition begegneten die von der Kirche aufgestellten Ehehindernisse der Schwägerschaft (bis zum vierten Grade)

---

*) Graf u. Dietherr S. 141 u. 149; Eisenhart S. 112 ff.

**) In Skandinavien bestand in sehr alter Zeit sogar die Geschwisterehe. Vgl. Weinhold, Die Deutschen Frauen im Mittelalter, 2. Aufl. (1882) I S. 359; vgl. übrigens Grimm, Rechtsaltertümer, 2. Ausg. (1851) S. 435; Heusler II S. 290.

***) Schon das Volksrecht der Alamannen verbot die Ehen zwischen Geschwisterkindern. Vgl. Heusler II S. 295. Ueber die Entwickelung der Ehehindernisse bei Franken und Bayern sehr eingehend E. Löning, Gesch. d. Deutsch. Kirchenrechts (1878) II S. 546—562. Vgl. auch Laband in der Ztschr. für Völkerpsychologie u. Sprachwissenschaft III S. 162. Brunner S. 224. Nach heutigem Reichsrecht (G. v. 6. 2. 1875 § 33) ist in der Seitenlinie nur die Ehe zwischen Voll- und halbblütigen Geschwistern verboten.

****) Graf u. Dietherr S. 550—555.

Digitized by Google

und des stiefelterlichen Verhältnisses.*) Bei einzelnen Stämmen, namentlich bei den Angelsachsen, war es selbst in der Königsfamilie geradezu üblich, daß der Sohn die Stiefmutter nach Ableben des Vaters heiratete; so heiratete, ohne sich an den Einspruch des Klerus zu kehren, Judith, die berüchtigte Tochter Karls des Kahlen, nach dem Tode ihres ersten Gatten, des westsächsischen Königs Ethelwulf, dessen Sohn aus einer früheren Ehe. Auch die Ehe mit der Bruderswitwe oder mit der Schwester der verstorbenen Frau widersprach keineswegs dem germanischen Gefühl; es gelang jedoch dem Eifer der Glaubensboten, dieser Sitte erfolgreich entgegenzutreten; so glückte es dem heiligen Corbinian, den Baiernherzog Grimoald zur Lösung der Ehe mit der Bruderswitwe zu bewegen.**) Den schließlichen Sieg der Kirche bekräftigt das Sprichwort:

„Schwägerschaft hindert am ehelichen Leben, fördert aber nicht zum Erben." ***)

Im vollen juristischen Widerspruch zu dieser im Mittelalter herrschenden Lehre steht das modernere Sprichwort:

„Wenn die Frau tot ist, hat die Schwägerschaft ein Ende." ****)

Die Kirche ging aber bekanntlich auch noch über den Kreis der Schwägerschaft hinaus und stellte in Nachbildung des elterlichen Verhältnisses auf Grund der Taufe die sogen. geistliche Verwandtschaft auf, deren Anfänge bis auf Justinian zurückgehen, und welche mindestens die Ehe zwischen dem Taufpathen und dem Täufling oder dessen Kindern zu einer verbotenen macht. Dies Eheverbot wurde, obschon selbst der heilige Bonifacius daran Anstoß genommen hatte, seit dem achten Jahrhundert in weitester Ausdehnung auch im Abendlande herrschend, und erst durch das Triden-

*) Nur bez. der Eheschließung mit der Stiefmutter, Stieftochter und Brudersfrau findet sich ein Verbot im Edikt des langob. Königs Rothar, Heusler II S. 291; vgl. auch Löning S. 543, 552 u. 562, E. Meyer S. 82 n. 11 u. Brunner, D. R. G. S. 293 n. 3.

**) Weinhold, Deutsche Frauen S. 360; Laband a. a. O.; Zöpfl, Deutsche Rechtsgeschichte 4. Aufl. (1872) S. 14 N. 43.

***) Hillebrand S. 117.

****) Hillebrand S. 117, Graf u. Dietherr S. 141.

Digitized by Google

tinische Konzil wird es etwas beschränkt. Es findet in prägnanter Kürze seinen Ausdruck in dem Rechtssprichwort:

„Der Taufstein scheidet!“ *)

Außer der Verwandtschaft ist es die Standesverschiedenheit, welche in alter Zeit die Ehe verbietet. Freie, Unfreie und Halbfreie stehen sozial und rechtlich zu weit auseinander, als daß eine Verbindung statthaft erschiene. Und wenn es auch der Liebe glückte, selbst diese tiefe Kluft zu überbrücken, so schien ein solcher Bund, eine solche Nichachtung der hergebrachten Standesunterschiede als schwerste Missethat, ja als ein todeswürdiges Verbrechen. Manche Stämme, wie die Burgunder, straften in dieser Weise beide Gatten, andere töteten nur den Sklaven, der es gewagt, sein Auge zu der Herrin zu erheben. Wahrhaft dramatisch gestaltet sich (und zwar wohl erst seit dem siebenten Jahrhundert) die Entscheidung bei den ripuarischen Franken.*) Hier soll der König oder der Graf in öffentlicher Gerichtsversammlung der freien Frau, die einem Sklaven in die Ehe gefolgt, ein Schwert und eine Spindel zur Wahl stellen; wählt sie das Schwert, so muß sie selbst den Gatten töten und bleibt alsdann im Besitze ihrer Freiheit; siegt aber die Liebe, und wählt sie, wie wohl zu erwarten, die Spindel, so rettet sie dem Manne das Leben, sinkt aber mit ihm in die Knechtschaft seines bisherigen Herrn. Die blutige Grausamkeit mildert sich allmählich auch bei den anderen Stämmen; man spricht nicht mehr die letzte, schwerste Sentenz aus;**) man erkennt die geschlossene Ehe als bestehend an; aller Orten aber huldigt man dem strengen Prinzip, daß der freie Ehe-

*) Hillebrand S. 118, Graf u. Dietherr S. 141, 151, 550 u. 555. Historisch besonders Löning S. 563- 565.

**) Lex Ripuar. tit. 58 § 18. Vgl. E. Meyer, zur Entstehung der Lex Ripuar. (1886) S. 121 ff.; irrig ist die Annahme Meyers bezüglich der Entstehung des ganzen Ripuar. Volksrechts in den Jahren 633—639; vgl. Brunner, Ztschr. f. R. G. V. S. 443 und jetzt D. R. G. S. 307, sowie Schröder, D. R. G. S. 227 n. 12.

***) Vgl. aber noch Schwabenspiegel cap. 319 (Laßberg) und Weinhold S. 354.

Digitized by Google

teil durch die Eheschließung seiner Freiheit verlustig gehe.*) Dieser Grundsatz, daß der Knecht seine Frau zur Magd, die Magd ihren Mann zum Knecht macht**), gelangt zum Ausdruck in dem Sprichwort:

„Die unfreie Hand zieht die freie nach sich." ***)

Unter den freien Personen selbst bildet dagegen in alter Zeit****) und auch noch nach dem Sachsenspiegel der Standesunterschied kein Hindernis. Eike von Rebgow erklärt die Ehe zwischen Fürsten, Grafen, Schöffenbarfreien und freien Bauern für giltig.†) Dies Prinzip wird aber nur zu bald verlassen; schon im Schwabenspiegel ist die Ebenbürtigkeit zwischen Hochadeligen und Ritterbürtigen verneint; dann schließen sich auch die Ritterbürtigen den Bauern gegenüber ab. Erst im Laufe der Zeit wird diese letztere Schranke wieder beseitigt, und es wird wieder zur Rechtswahrheit, was das Sprichwort uns zuruft:

„Ritters Weib hat Ritters Recht" ††)

Die Bäuerin selbst wird durch die Ehe also zur Rittersfrau. Nur im hohen Adel (im juristischen Sinne dieses Wortes) hielt man streng am Ebenbürtigkeitsprinzip fest und zwar selbst dem niederen Adel gegenüber; die Ehe des Hochadeligen mit Ritterbürtigen, Bürgern oder Bauern ist Mißheirat.†††)

---

*) Vgl. überhaupt Laband S. 157—159 und den interessanten Fall des burgundischen Liebespaares Annegildis u. Balthamod ebendas. S. 164.

**) Graf u. Dietherr S. 62; der Satz hätte übrigens nicht in das zweite, sondern in das fünfte Hauptstück gehört.

***) Hillebrand S. 18. In noch derberer Form kommt dieser Gedanke zum Ausdruck in dem Satz: „Trittst du mein Huhn, so wirst du mein Hahn." Hillebrand S. 19 ff., Graf u. Dietherr a. a. O.

****) Laband S. 158 u. 161; mit Recht wird der gegenteilige Bericht bez. der alten Sachsen (Translatio S. Alexandri) von ihm für sehr unwahrscheinlich erklärt. Vgl. aber auch Stobbe IV die Eingangsworte zu § 213.

†) Stobbe IV S. 41.

††) Hillebrand S. 31 ff., Graf u. Dietherr S. 145, Stobbe IV S. 42 n. 5—7.

†††) Die Mißheirat ist zwar auch eine richtige Ehe, doch treten Frau und Kinder nicht in den Stand des Mannes resp. des Vaters. Genaueres bei Stobbe IV S. 43 u. 44.

Digitized by Google

Das Rechtssprichwort warnt aber nicht nur vor verbotener Ehe; es erteilt auch positive Ratschläge, um einen Mißgriff in der Wahl der Lebensgefährtin möglichst zu verhüten. In mannigfacher, oft launig derber*) Form ruft es dem Freier zu:

„Kaufe deines Nachbarn Rind,
Und freie deines Nachbarn Kind,
So weißt du sicher, was du findst."

Diese Parömie war übrigens im 11. Jahrhundert**) in ihren ersten beiden Zeilen in manchen Städten mehr als eine bloße Klugheitsregel, sie enthielt einen Rechtssatz; denn als sich um die Königspfalzen und Bischofssitze Städte bildeten und wenigstens teilweise mit Hörigen oder hörig Gewordenen zu füllen begannen***), da war, wie bei jeder Ehe außer Hofrechtsverband, die Ehe mit Stadtfremden, die einem andern Herrn zugehörig waren, verboten und zwar bei Vermeidung der Trennung der Ehe, bezw. der Teilung der Kinder und der Konfiskation des Ehevermögens seitens der beteiligten Grund- und Leibherren.****) Es bedurfte besonderer Privilegien, um diesen Folgen, namentlich dem Heimfall des ehelichen Vermögens an den Stadtherrn, zu entgehen. Ein solches Privileg erteilte z. B. Kaiser Heinrich V im Jahre 1114 der Stadt Worms. Aehnliche Privilegien wurden auch den Bürgern oder doch den Kaufleuten anderer Städte erteilt†;) ja es findet sich für dieses Privileg in einer Rechtsquelle der Schweiz††) die Parömie:

*) Z. B. „Heirate über den Mist, so weißt du, wer sie ist!" Hillebrand S. 119. Weitere Zitate bei Mittermaier, Privatrecht I S. 275 u. 5.

**) In der älteren Zeit (der Volksrechte) kommen Ehen mit Fremden und sogar zwischen Germanen und Nichtgermanen, bei Fürsten und auch im Volk, häufig genug vor. Laband S. 160, aber doch auch Weinhold S. 355.

***) Genaueres bei Gierke, Das Deutsche Genossenschaftsrecht I S. 251 ff. Arnold, Stud. z. Deutsch. Kulturgesch. S. 188 ff.

****) Huber, Histor. Grundlage des ehel. Güterrechts der Berner Handfeste (1884) S. 57 ff. Heusler II S. 322 ff., 332, 337 ff.

†) Gierke I S. 264 (Speier schon i. J 1111). Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte V S. 250.

††) Oeffnung zu Rheinau bei Schaffhausen (Grimm, Weistümer I S. 287): „hie seindt auch lüth, die hand kaufflüth recht, dieselben lüth soll niemand vahlen, noch erben; ein Mann nimmt" ꝛc. (wie im Text) vgl. Heusler II S. 322; Huber S. 58. Daß mercator oft für Bürger gebraucht wird, vgl. Behrend, Handelsrecht S. 21 n. 12.

Digitized by Google

„Ein Mann nimmt ein Weib, wo er will,
Und eine Frau einen Mann, wo sie will."

Gleichwohl findet sich doch noch später, trotzdem die Banden der Hörigkeit in den Städten gefallen waren, und nach dem Grundsatz:

„Die Luft macht frei" *)

in den Städten ein vollfreies Bürgertum sich überall entwickelt hatte, die Heirat mit dem nicht ortsangehörigen Mädchen hie und da bei Geldstrafe verboten oder gar mit dem Verlust des Bürgerrechts bedroht.**) Diese befremdliche Erschwerung der Ehe zwischen Fremden und Einheimischen motiviert das Ulmer Stadtrecht höchst naiv mit der löblichen Absicht des wohlweisen Rats, „damit die allhiesige Bürgerstöchter desto ehender zu heirathen Gelegenheit erhalten mögen".***)

Das Lebensalter bildet im alten Recht kein Hindernis der Eheschließung; jedenfalls ist das Sprichwort:

„Dreißig Jahr ein Mann"

nicht auf die Heiratsfähigkeit zu beziehen.****) Wurde doch selbst das vierzehnte und zwölfte Jahr trotz einzelner gesetzlicher Bestimmungen nicht immer als Grenze respektiert.†) Wissen wir doch, daß die heilige Elisabeth in ihrem vierten Lebensjahr dem zwölfjährigen Landgrafen Ludwig von Thüringen angetraut worden ist.††)

*) Hillebrand S. 27; Graf u. Dietherr S. 62; Gierke, Genossenschaftsrecht I S. 260 u. 264 n. 41; über den entgegengesetzten Grundsatz: „Die Luft macht unfrei" in den hofrechtlichen Genossenschaften: ebendaselbst S. 164 u. 321.

**) Z. B. in Nördlingen, Estor, bürgerliche Rechtsgelahrtheit der Teutschen I § 352. Ueber Frankfurt a. M. vgl. Bender, Handbuch des Frankf. Privatrechts S. 117 (Hillebrand S. 119 n. 1).

***) Hillebrand S. 119, Graf u. Dietherr S. 149. — Gierke I S. 704 führt die Bevorzugung derjenigen, welche Bürgerstöchter oder Bürgerswitwen heirateten, treffend zurück auf den wesentlich privatrechtlichen Charakter, den das Bürgerrecht seit dem 15. Jahrhundert angenommen hatte.

****) Irrig und sich selbst widersprechend Graf u. Dietherr S. 150: In der Urzeit soll die Ehemündigkeit nach Schröder, Lehrbuch S. 69, mit dem vollendeten zwanzigsten Jahre begonnen haben.

†) Stobbe, Privatrecht I S. 291 u. 26. Weinhold S. 294–295.

††) Heusler II S. 289 ff. Vgl. auch das. die Züricher Urkunde v. J. 1287.

Digitized by Google

Fordert auch das heutige deutsche Reichsrecht die Altersstufe von 20 Jahren für den Mann, von 16 Jahren für das Mädchen, so ist doch auch heute noch Dispensation bezüglich dieses Erfordernisses zulässig. Uebrigens finden wir noch jetzt in einzelnen Partikulargesetzen der Gegenwart die Aufhebung der Vormundschaft und der väterlichen Gewalt an die Eingehung der Ehe geknüpft; in jenen Partikulargesetzen gilt also noch heute die Parömie:

„Die Ehe macht mündig." *)

Was die Form der Eheschließung betrifft, so besitzen wir darüber ein altes, nordgermanisches Sprichwort, das uns hart und herb zuruft:

„Der hat das Weib, der es kauft." **)

Wie rauh und barbarisch der Satz auch klingt, wie despektierlich der Kauf der Lebensgefährtin uns auch heute erscheinen mag, so ist doch der Brautkauf eine universalhistorische Erscheinung***), ja er repräsentiert bereits einen eminenten Kulturfortschritt gegenüber der ursprünglichen Begründungsart der Ehe, gegenüber der durch Brautraub entstehenden Raubehe. Wie bei den meisten Kulturvölkern****) dereinst, und wie bei vielen Naturvölkern noch heute,

*) Z. B. Code civil 476 „Le mineur est émancipé de plein droit par le mariage." Züricher Privatrechtl. G. B. § 420; Hillebrand S. 15; Stobbe IV S. 476.

**) Graf u. Dietherr S. 147 n. a.; vgl. den daselbst zitierten Mecklenburgischen Satz „Drce Sößlinge iß de olde Kopp" und dazu Sohm, Eheschließung S. 57 n. 77, derselbe, Trauung und Verlobung S. 54 n. 30; auch lautet das oben genannte Sprichwort: „Freie deines Nachbarn Kind" nach einer von Hillebrand S. 119 zitierten Variante: „Wer nicht will sein betrogen, der kaufe des Nachbarn Rind und kaufe des Nachbarn Kind." — „Kaupa" bedeutet allerdings in den nordischen Quellen nicht „kaufen", sondern „Vertrag schließen" im allgemeinen; vgl. Karl Lehmann, Verlobung und Hochzeit nach den nordgermanischen Rechten des früheren Mittelalters (1882) S. 9 ff.; vgl. übrigens auch Laband S. 153 Note und Habicht, Altdeutsche Verlobung S. 11 n. 1 (1879).

***) Kohler, Das Recht als Kulturerscheinung (1885) S. 9: Man findet sie noch jetzt bei Malaien, Mongolen, Arabern, Finnen, Afrikanern; sie bestand aber auch dereinst bei Hebräern, Indern (Asura-Ehe), Römern, Kelten und Germanen. Schröder, Lehrbuch S. 67 n. 105.

****) Indern, Slaven, Kelten, Altgriechen und Römern.

Digitized by Google

so war die stürmische Gewaltthat der Entführung in prähistorischer Zeit auch bei den Germanen wahrscheinlich die regelmäßige Begründungsform der Lebensgemeinschaft zwischen Mann und Weib.*) Dessen sind Zeugen die Sagen und Lieder, das bekunden einzelne Rechtsaufzeichnungen des 5. bis 9. Jahrhunderts, indem sie die Raubehe, wenn auch als etwas anomales, so doch immerhin als eine wirkliche Ehe anerkennen;**) ja bis in die Gegenwart hinein haben sich Nachklänge erhalten in zahlreichen lokalen Hochzeitsspielen, im Brautlauf, im Scheinraub und in der Wegsperre.***) Der Uebergang von der Raubehe zur Kaufehe ist wohl dadurch herbeigeführt worden, daß, nachdem der Entführer „in Sturm und Kampf" die Geliebte erbeutet, er mit der Sippe, den Blutsverwandten der Entführten, zur Abwendung der Fehde einen Vergleich schloß und ein Sühngeld erlegte.****) Wie nahe lag es nun, statt der nachträglichen Sühnung von vornherein der Zustimmung der Familie sich zu versichern. So wird aus der wirklichen Entführung die vorher verabredete, aus dem Brautraub der Brautkauf.†) Daß der Brautkauf Jahrhunderte lang nicht nur bei den Skandinaviern, sondern auch in unserem Vaterlande gegolten, be-

---

*) Dargun, Mutterrecht und Raubehe und ihre Reste im germ. Recht und Leben (1883) S. 78 ff.; Kohler S. 8 ff.; Heusler II S. 277. Nicht ganz so weit geht Brunner S. 72; immerhin erkennt auch er unter Verweisung auf das berühmte Beispiel des Cheruskerfürsten Armin an, daß die Germanen die Raubehe gekannt haben. Gegen die Raubehe als „Normalehe des Urrechts" jetzt auch Schröder, Lehrbuch S. 66.

**) Laband S. 174; Dargun S. 25 ff. u. 111 ff.; Heusler II S. 277 u. 279 n. 7; auch Stobbe IV S. 10 n. 9 u. S. 24 u. Schröder a. a. O. Vgl. aber auch die Egilssaga c. 9 bei Weinhold S. 375.

***) Dargun S. 127—138. Brunner S. 73; Weinhold S. 384 ff., 410 ff. Die Erklärung dieser Entführungsspiele durch Schröder S. 66, 101 — „es handelte sich einzig darum, den Uebergang der Braut in die Hand des Bräutigams in drastischer Weise sich vollziehen zu lassen" — ist nicht überzeugend.

****) Kohler S. 9; Heusler II S. 279; auch Sohm, Trauung und Verlobung 1876, S. 20 ff.

†) Kohler S. 9; Heusler S. 280. Nicht ganz zustimmend Brunner S. 72 n. 9.

Digitized by Google

weisen uns zahllose Gesetze und Urkunden.*) Wurde doch noch im 15. Jahrhundert von den Schöffen zu Eltville ein Urteil gesprochen, daß der Kläger den Beweis zu bringen habe, daß „sîn fadir sîne müder und ingekeuft und gekirchgengt habe.“ **)

Was das moderne Gefühl mit dem Brautkauf wenigstens etwas auszusöhnen vermag, ist der Umstand, daß, im Gegensatz zum orientalischen Weiberkauf, kein Markten und kein Feilschen bezüglich der Höhe des Preises vorkam;***) der Preis stand vielmehr ein für allemal fest und zwar kraft Gesetzes. Er betrug vermutlich genau so viel, als bei Tötung der Jungfrau zu zahlen gewesen wäre.****) So betrug der Brautpreis bei den Alamannen 40, bei den Ostfranken 50, bei den salischen Franken 62½, bei den Sachsen sogar 300 Goldschillinge, und zwar für jede Braut ohne Rücksicht auf Schönheit, Jugend und Kunstfertigkeit.†) Da der Goldschilling an Metallwert etwa dem heutigen Zehnmarkstück,††) im Tauschwert aber einem Rinde gleichkam,†††) so ergibt sich eine gar nicht so unbeträchtliche Summe, die der Freier zu entrichten hatte. Um jenes sich gleichbleibenden Kaufpreises willen

---

*) Schröder, Gesch. des ehelichen Güterrechts I S. 9, 47 ff. u. 79, II, 2. S. 35, n. 20, 273, II 3. S. 325 n. 93. Brunner S. 74.

**) Bodmann, Rheingauische Alterthümer S. 672, bei Laband S. 154, bei Lörsch und Schröder, Urkunden Nr. 342.

***) Sohm, Recht der Eheschließung S. 23, vgl. auch desselben schönen Vortrag: „die Frau im deutschen Recht“ (Deutsche Rundschau IV).

****) Heusler S. 280, n. 9; Habicht S. 12—14. Das ist freilich nicht bei allen Stämmen unbestritten. Schröder, Gesch. I S. 18; Stobbe IV S. 13; Brunner S. 75.

†) Sohm a. a. O. Ob diese Summen Maximal- oder Minimalsätze gewesen und ob sie überhaupt durch Vertrag abgeändert werden konnten, ist zweifelhaft. Vgl. Schröder I S. 78; Stobbe S. 13 n. 24; Habicht S. 12 u. 3. Weinhold S. 321 ff.

††) Schröder, Lehrbuch der Deutschen Rechtsgeschichte S. 182 n. 4. Ueber die Streitfragen bez. des Münzfußes vgl. auch E. Meyer S. 35 und Brunner S. 213.

†††) Lex Rip. 36 c. 11: vaccam cornutam videntem et sanam pro uno solido tribuat.“ In der Karolingerzeit sank der Wert des Solidus im Verhältnis zum Vieh um das Drei- bis Zehnfache. Schröder a. a. O. S. 184 u. 18 a. E.

Digitized by Google

haben neuere Rechtshistoriker angenommen, daß nicht die Braut selbst der Gegenstand des Kaufes gewesen, sondern daß die Gewalt über das Mädchen, das sogen. mundium, die Ware gebildet habe. Dem gegenüber ist nun freilich mit Recht betont worden, daß jener gesetzliche Kaufpreis nicht an den Brautvater oder Vormund allein gefallen, daß er vielmehr bei einzelnen Stämmen, insbesondere bei den Burgundern, unter die Mitglieder der Familie, darunter sogar auch an die Schwestern der Braut, verteilt worden sei.*) So haben wir denn den Kaufpreis als vereinbarte Sühne, als den vollen Ersatz für das der Sippe entzogene Mitglied aufzufassen.

Uebrigens pflegte der Freier die doch recht erhebliche Brautkaufssumme nicht sofort beim Vertragsschluß zu bezahlen. In alter Zeit hatte er sie schwerlich immer zur Stelle, zumal damals die Heerden als Haupttauschmittel dienten; die Möglichkeit eines Korbes seitens der Sippe war auch nicht ausgeschlossen;**) endlich lag zwischen dem Kauf und der Heimführung der Braut doch auch ein gewisser Zeitraum,***) Grund genug für den Freier, die Zahlung teilweise wenigstens aufzuschieben. Immer aber gibt der Freier beim Abschluß des Kaufes ein Handgeld und gelobt (unter Bürgenstellung), den Rest bei der Hochzeit zu entrichten. So gibt König Chlodwig bei seiner Werbung um die Hand der burgundischen Königsschwester Chlotilde an den brüderlichen Vormund derselben, an König Gundobad, nur das uralte Brauthandgeld der Franken: einen Goldschilling und einen Silberpfenning.****) Statt der geprägten Goldmünze gibt man auch wohl ein Goldschmuckstück, einen Goldreif, einen Ring, und zwar zunächst vermutlich den Angehörigen der Braut.

An dem Kaufpreis partizipierte in alter Zeit die Braut in keiner Weise; wurde sie doch ursprünglich um ihre Zustimmung überhaupt nicht gefragt, mußte sie doch selbst dem ungeliebten Mann in die Ehe folgen. In beiden Richtungen vollzieht sich nun

*) Heusler, S. 279 n. 8. Vgl. auch Brunner S. 90 u. 91.

**) Man denke an die Egilssaga; Weinhold S. 363.

***) Die Hochzeiten fanden in der Regel im Spätherbst oder Winteranfang statt. Weinhold S. 363.

****) Sohm, Eheschließung S. 32; Heusler S. 285.

Digitized by Google

und hauptsächlich unter dem Einfluß der Kirche*) eine tiefgreifende Aenderung. Es erwirbt die Braut ein absolutes Veto gegen den Brautkauf; der Vater oder Vormund darf sie nicht zur Vermählung zwingen; schon im siebenten Jahrhundert wird bei den Langobarden dieser Zwang mit dem Verlust der Vormundschaft geahndet, soweit es sich nicht um den Vater oder Bruder handelt. Diese Unzulässigkeit eines jeden Zwanges zur Ehe ruft auch das Sprichwort dem Brautvater oder Vormund in die Erinnerung, freilich in Form des bloßen Erfahrungssatzes:

„Gezwungene Ehe bringt nur Wehe." **)

Neben dem Veto gewinnt die Braut aber auch weiter einen Anteil, ja den Hauptteil am Kaufpreis. Die Kirche***) verbietet der Sippe, die Tochter für Geld zu verheiraten; die Sippe muß sich bei den meisten Stämmen mit dem Handgeld begnügen ****), während die Hauptsumme der jungen Frau am Hochzeitstage entrichtet oder vielmehr versprochen und verbürgt wird. Ein letzter Schritt in dieser langsamen Entwickelung ist es sodann, daß auch das Handgeld dem Vater verloren geht und der Braut selbst zufällt. Dieses Handgeld ist nunmehr ganz allgemein der Ring geworden, welchen zum Zeichen des zu stande gekommenen Brautkaufs der Bräutigam der Braut reicht. Von einem Ringwechsel ist bis zum 12. oder 15. Jahrhundert noch keine Rede; nur der Bräutigam ist es, der das sogen. Fingerlin oder die Handtreue der Braut ansteckt. Die Ringansteckung war aber nicht bloß ein sinniges Symbol†), sondern auch juristisch das Mittel, durch welches der Verlobungsvertrag — denn dazu war der Brautkauf geworden — zu stande kam. Auch die Parömie betont die Bedeutung dieses wichtigen Aktes. Während heute der Freier oder die Braut, vom

*) Schröder I S. 79; Habicht S. 24.

**) Graf u. Dietherr S. 141 u. 147.

***) Z. B. noch die erste Kirchenversammlung von Trier im Jahre 1227. Schröder I S. 79; Weinhold S. 303 ff. u. 323 n. 4.

****) Sohm, Eheschließung S. 33; vgl. aber auch Friedberg, Verlobung und Trauung S. 9 n. 2.

†) Vgl. die herrlichen Verse in Gotfrieds Tristan 18311 ff., sowie überhaupt Weinhold S. 343 ff. und Sohm, Eheschließung S. 54 ff.

Digitized by Google

juristischen Standpunkt aus, über den Verlobungsring mit Schillers Elisabeth sagen kann:

„Er ist noch keine Kette, bindet mich noch nicht",

ruft das Sprichwort der älteren Zeit gerade die bindende Kraft des Verlobungsringes in das Gedächtnis mit dem Reim:

„Ist der Finger beringt,
So ist die Jungfrau bedingt." *)

Die Jungfrau ist bedingt, d. h., obschon sie noch nicht vermählt ist, ist sie dem Freier bereits zur Treue verpflichtet; ihr Treubruch wird gleich dem Treubruch der Ehegattin geahndet. Aber in ein eheliches Verhältnis zum Bräutigam tritt sie gleichwohl noch nicht; der letztere hat zwar das Recht, hohe Geldstrafen im Falle des Vertragsbruchs von dem Brautvater oder dem Dritten, der sie heimgeführt, einzufordern, aber — und hierauf ist der Nachdruck zu legen — der Bräutigam kann die häusliche Gemeinschaft noch nicht erzwingen. Zur Gewinnung der eheherrlichen Gewalt über die Braut bedarf es vielmehr eines zweiten wichtigen Aktes: der Trauung.**) Bei diesem Akt werden aber die Brautleute nicht mit einander getraut, sondern es wird nur die Braut dem Bräutigam auf Treue übergeben. Hierbei übt in alter Zeit die Kirche noch keine Mitwirkung; es wurde vielmehr die Braut vor Zeugen und unter Anwendung zahlreicher Symbole vom Brautvater oder Brautvormund***) tradiert; der Bräutigam empfängt das Schwert und den Hut als Zeichen der Gewalt, den Mantel als Symbol des Schutzes;****) seinerseits gibt er verschiedene symbolische Pfänder der von ihm übernommenen Pflichten, bei den Schwaben sieben Paar Handschuhe†), bei den Franken ein seidenes Tuch, in welchem sich zwölf kleine Silbermünzen, die später unter die Armen verteilt

*) Hillebrand S. 116; Graf u. Dietherr S. 141 u. 148.

**) Ueber das Verhältnis von Verlobung zur Trauung im Deutschen Recht ist zwischen Friedberg und Sohm lebhaft disputiert worden; vgl. über die Streitfrage die reiche Litteraturangabe bei Habicht S. 31; Stobbe IV S. 17 u. 40 und jetzt Heusler S. 283 u. 284.

***) Ueber den nordischen „Verlober" vgl. Lehmann S. 13 ff.

****) Reyscher, Symbolik S. 82 ff.

†) Schröder, Lehrbuch S. 50 n. 5 u. S. 57 n. 45.

*

Digitized by Google

werden, eingebunden befinden;*) sodann reicht er der Braut einen Becher Weines, aus dem er selbst zuvor getrunken.**) Auch die Ringansteckung beginnt man bei der Trauung zu wiederholen. An manchen Orten war es übrigens üblich, daß zum Zeichen der Uebernahme der Schutzgewalt der junge Ehemann seiner Neuvermählten auf den Fuß tritt oder ihr doch wenigstens symbolisch den Schuh übersendet; man hat gerade in dieser letzteren Zeremonie die Erklärung des Ausdrucks „Pantoffelregiment" zu finden vermeint.***) In späterer Zeit traut nicht mehr der Vater oder der regelmäßige Vormund; es wählten sich die Brautleute vielmehr zur Trauung selbst einen Trauungsvormund, einen sogen. „Fürsprecher", der sie zusammengibt, den Lehnsherrn oder, wie es im Liede heißt, „einen greisen, weisen Mann, der solche Dinge kann" ****), oder eine andere Person, in der Regel einen Laien, seit dem zwölften Jahrhundert oft einen Geistlichen. Die Trauung erfolgte zunächst außerhalb der Kirche. Ein Kirchgang der Neuvermählten fand, wie Ihnen aus dem Nibelungenliede erinnerlich ist, erst einen Tag oder etliche Tage nach der Trauung statt.†) Seit dem neunten Jahrhundert verlangt die Kirche, daß die Trauung vor der Kirchthür in Gegenwart des Geistlichen erfolge, damit die kirchliche Einsegnung sich möglichst schnell daran anschließen könne. Im 13. Jahrhundert verbietet die Kirche bereits die Laientrauungen und fordert, daß die Uebergabe der Braut durch einen Geistlichen vollzogen werde. So gelangt die Kirche, obschon Laientrauungen noch bis zum 16. Jahrhundert vorkommen, in den Besitz des Trauungsrechts.††) Die Ehe wird

---

*) Sohm, Eheschließung S. 47 ff., 66 ff., 73 ff., 101—104, 319—321.

**) Reyscher, Symbolik S. 97; Weinhold S. 383, 391 u. 401. n. 4, auch S. 371. Vgl. noch Sohm, Eheschließung S. 31 u. 54.

***) Grimm, Poesie im Recht S. 77, Rechtsaltertümer S. 433; Sohm, Eheschließung S. 65; Weinhold S. 372.

****) Vgl. Wernhers Meier Helmbrecht: „uf stuont ein alter grîse, der was der worte wîse, der kunde so getaniu dinc". Sohm, Eheschl. S. 69 n. 32; Friedberg, Eheschl. S. 82; Friedberg, Trauung und Verlobung S. 13.

†) Sohm, Eheschließung S. 159 n. 16; Stobbe, S. 26 n. 9; Weinhold S. 379.

††) Sohm a. a. O. S. 70 n. 34; Stobbe S. 24 n. 3.

Digitized by Google

auf Jahrhunderte hinaus zum kirchlichen Institut, dessen sakramentale Natur die Parömie bekundet:

„Die Ehe ist der sieben Heiligkeiten eine der höchsten" *)

War die Trauung vollzogen, so war allerdings das mundium für den Mann gewonnen; aber für den Stand der Frau und das Vermögensrecht der Ehegatten traten erhebliche Wirkungen doch erst dann ein, wenn der Trauung die Heimführung gefolgt ist, wenn

„der Bräutigam das Glück gehabt und die Braut heimgeführt",**)

hat. Nun erst, wenn die letzte Schranke gefallen, wenn die Angetraute ganz die Seine geworden***), beginnt jene höchste Einheitlichkeit des Lebens, der Ehre, des Rechtes und des Vermögens, welche die Vollwirkung der deutschen Ehe bildet. Diese höchste Einheitlichkeit des Rechts feiert das Sprichwort in dem alten Reim, der auch im Sachsenspiegel sich findet:

„Mann und Weib
Sind ein Leib." ****)

Daher ist die Frau die Genossin des Mannes, daher teilt sie seine Ehren und Würden, daher trifft aber auch sie sein Verschulden, wird sie die Genossin seiner Schmach. Diese Einheitlichkeit der Ehre kennzeichnen die beiden Sprichwörter:

„Des Mannes Ehre ist auch der Frau Ehre",

und

„Des Mannes Ehre schönt das Weib." †)

---

*) Graf u. Dietherr S. 139 (Schwabenspiegel 10, 6).

**) Reyscher, Rechtssprichwörter S. 204; Graf u. Dietherr S. 144. Vgl. auch Brunner S. 73 n. 13; Weinhold S. 407 ff.

***) Ueber die Bedeutung der copula carnalis vgl. Heusler II S. 283 (bei der Raubehe habe sie als der eheschließende Akt gegolten) u. 287. Vgl. auch die Parömie: „Ist das Bett beschritten, so ist das Recht erstritten", und deren Varianten Hillebrand S. 123 ff.; Graf u. Dietherr S. 140 No. 11 u. 13, S. 153 No. 83 u. 84, 157. Schröder, Lehrbuch S. 69 n. 117.

****) Hillebrand S. 120; daselbst wird auch hingewiesen auf den Anklang der Parömie einerseits an die berühmten Worte des Tacitus, Germania c. 19: (sic unum accipiunt maritum, quomodo unum corpus unamque vitam), andererseits an Genesis c. 2. v. 24; Graf u. Dietherr S. 142.

†) Hillebrand S. 32; Graf u. Dietherr S. 140 u. 146; vgl. daselbst auch das sittlich, aber nicht juristisch zutreffende Gegensprichwort: „Der Weiber Schande ist auch der Männer Schande."

Digitized by Google

Neben der vollen Einheitlichkeit, neben diesem Prinzip der Genossenschaftlichkeit ist die deutsche Ehe aber noch von einem zweiten Grundsatz beherrscht, von dem Grundsatz, daß in diesem genossenschaftlichen Bunde dem Mann als dem Vormund die Oberhoheit gebühre.*) Dieser Grundsatz wird uns in den verschiedensten Parömien bekundet:

„Der Mann ist ein Haupt des Weibes",
„Er ist des Weibes Vogt und Meister."**)

Als Vogt, als Vormund hat er die Pflicht des Schutzes, der Vertretung vor Gericht, wie sie vor der Heirat der Vater, der Vormund besessen hatte.

Diese Vogtei gibt ihm aber auch alle jene weitgehenden Rechte, welche dem Vater zustanden. Hierhin gehört in alter Zeit auch das Recht der Tötung, der Verpfändung, der Schenkung, des Verkaufs. Tacitus berichtet uns von den Friesen, daß sie an Stelle des ihnen unerschwinglichen Tributs ihre Frauen und Kinder übergeben haben. Wurde auch im eigentlichen Deutschland dieses exzessive Recht nach Aufgabe des Heidentums beseitigt, so hat es sich doch in Skandinavien noch ziemlich lange erhalten, und Fälle, daß noch auf dem Sterbebett die Frau verschenkt wird, wie König Ring in der Friethjofssage es mit Ingeborg thut, gehören wenigstens bei den Nordgermanen nicht nur der Sage an.***)

Verlor das Mundium auch in Deutschland jene äußersten Befugnisse, so blieb doch durch das ganze Mittelalter****) und bis in die Gesetzgebungen des achtzehnten Jahrhunderts†) dem Eheherrn ein nicht unbeträchtliches Strafrecht. Selbst die Dichter tragen kein

*) Sohm, in der Deutsch. Rundschau. Daß „eheliche Gewalt" und „Munt des Ehemanns" keine Gegensätze, vgl. auch Heusler II S. 279.

**) Graf u. Dietherr S. 140 No. 22, und S. 171, 173. — Auch nach heutigem preuß. Recht ist der Mann „das Haupt der ehelichen Genossenschaft" (A. L. R. II, 1 § 184).

***) Laband S. 169; Weinhold II S. 10—12. Vgl. auch Brunner S. 75; Schröder, Lehrbuch S. 55 u. 61.

****) Beispiele bei Stobbe S. 52 n. 22 und S. 58 n. 17.

†) Z. B. in Bayerns Codex Maxim. Bavar. v. J. 1756 I, 6. 12: „sie kann .... benötigten Falls mit Mäßigkeit gezüchtigt werden". Vgl. Stobbe S. 58 n. 17.

Digitized by Google

Bedenken, die Anwendung dieser diskretionären Gewalt als eine ganz unbedenkliche Handlung von ihren Helden zu berichten; ich brauche in dieser Beziehung wiederum nur an das Nibelungenlied zu erinnern, an Siegfrieds handgreiflichen Zorn gegen die doch heißgeliebte Kriemhild, nachdem sie das unselige Geheimnis verraten. Das Recht stand dem Manne zu; einen Mißbrauch des Rechts befürchtete man nicht; das Gericht schritt nicht ein; man vertraute eben auf die Kraft der Sittenvorschrift, die dem Gatten ins Gedächtnis ruft:

„Wer da schlägt sein Weib,
Trifft seinen eigenen Leib." *)

In vollem Gegensatz zu den das Strafrecht des Mannes anerkennenden Zeugnissen der Quellen steht nun das friesische Sprichwort:

„Eheleute verbrechen nichts, wenn sie sich schlagen." **)

Wir dürften aber wohl nicht fehlgehen, wenn wir uns an jener Stelle die Ehefrau nur in der Defensive vorstellen. Erschien doch die Mißhandlung des Mannes durch die Frau dem germanischen Gefühl als eine solche Verleugnung weiblicher Sanftmut, als eine solche Herabsetzung männlicher Würde, daß die Lokalrechte sich in den mannigfachsten schimpflichen, oft dabei launig gefärbten Strafandrohungen gegen die Uebelthäterin und ihr armes Opfer nahezu überbieten. Meist soll die Frau an das Halseisen treten und dem geschlagenen Mann öffentlich Abbitte leisten, er aber den Ratsdiener kleiden.***) Im Darmstädtischen und in Oberhessen muß sie noch in den Jahren 1588 und 1593 den aus Bürgers Ballade vom Kaiser und Abt Ihnen genugsam bekannten Eselsritt aufführen, der Ehegatte aber den Esel führen, es sei denn, daß er hinterlistig, also ohne sich wehren zu können, geschlagen worden.****) Nach einer niederösterreichischen Rechtsaufzeichnung des Klosters Heiligenkreuz soll die Frau auf offener Straßen zu Ulreichskirchen den Laster-

*) Graf u. Dietherr S. 144.

**) Westerwalder Landrecht XIII; Graf u. Dietherr S. 140 n. 10 und 144.

***) Teichler Stat. bei Grimm, Rechtsaltertümer S. 724 Note.

****) Grimm, Rechtsaltertümer S. 722; vgl. auch Gierke, Humor S. 70.

Digitized by Google

oder Klapperstein tragen, und zur Erheiterung der lieben Straßenjugend soll der Richter ihr für diesen Gang einen Pfeifer, der eheherrliche Dulder aber einen Pauker bestellen.*) Am kuriosesten endlich ist eine Bestimmung des westfälischen Benker Heidenrechts;**) hier soll der geschlagene Mann, der so weibisch, daß er sich von seinem eigenen Weibe schelten, raufen und schlagen ließ***), aus dem entwürdigten Hause weichen, eine Leiter ansetzen, das Dach aushöhlen, die Hausthür zupfählen, mit sich aber einen Goldgulden nehmen, zwei Nachbarn zuziehen, mit diesen sich in das Wirtshaus begeben und mit ihnen jenen Gulden gleichmäßig****) verzechen, vermutlich bis er in dem Trank der Labe seinen großen Schmerz vergaß. Die Dachabdeckung als Strafe für den vom Weibe geschlagenen, entwürdigten Mann ist noch in den Jahren 1768 und 1769 im Fuldaschen vollzogen worden.†)

Die Prinzipien der Einheitlichkeit und der ehemännlichen Vormundschaft beherrschen endlich auch das Vermögensrecht der Ehegatten.

Kein Gebiet unseres heutigen deutschen Rechts zeigt eine größere Zersplitterung als gerade das eheliche Güterrecht; die politische Zerrissenheit Deutschlands in der Zeit seiner tiefsten Erniederung zeigt nicht jene Zerklüftung, jene Ueberwucherung des Partikularismus, welche wir gerade auf diesem Gebiete noch heute zu konstatieren haben. Sind es doch nicht weniger als 120 ver-

---

*) Graf u. Dietherr S. 144 Note c. Kaltenbäck a. a. O. I S. 14.

**) Die Benker oder Penker Haide liegt zwischen Lünern und Hamm. Vgl. das Benker Heidenrecht bei Grimm, Weistümer III S. 40 ff.

***) Diese Bezeichnung des geschlagenen Mannes findet sich zwar nicht im Benker Heidenrecht, wohl aber im Blankenburger Statut von 1594; Grimm, Rechtsaltertümer S. 724.

****) Ueber den humoristischen, nicht salonmäßigen Maßstab zur Feststellung der Gleichmäßigkeit vgl. die Schlußworte des c. 26 des Heidenrechts und dazu Gierke, Humor S. 57 ff.

†) Grimm, Rechtsaltertümer S. 724. — Noch andere lokale Gebräuche von Partenkirchen und Kühnhart erzählt Weinhold II S. 5.

Digitized by Google

schiedene eheliche Güterrechte, nach denen noch heute gerichtet wird*), 120 Statuten, die sich nicht ohne Schwierigkeit auf fünf Hauptsysteme zurückführen lassen. Die Rechtseinheit auf diesem zerklüfteten Gebiet zu schaffen, ist wohl eine der schwierigsten Aufgaben, die das in Vorbereitung begriffene bürgerliche Gesetzbuch zu lösen hat.

Nicht minder schwierig, obschon interessant genug, ist es, der Entwickelung dieses buntscheckigen Rechtszustandes nachzugehen, aus der vorhandenen Musterkarte der Verschiedenheiten den vielumstrittenen Urtypus des germanischen ehelichen Güterrechts herauszusuchen und die Ursachen der Abweichung und der Zersplitterung zu ermitteln.

In der Urzeit der Germanen gab es, wie neuerdings sehr wahrscheinlich gemacht worden, nur ein Eigentum in der Ehe, nämlich das Eigentum des Mannes.**)

„Alle Dinge sollen sein in des Mannes Hand!"

Diese Parömie einer späteren Periode***) galt erst recht in ältester Zeit, und zwar lagen alle Dinge in ältester Zeit in seiner Hand nicht nur zu Besitz und Nutzung, sondern sogar zu seinem alleinigen Eigentum. Alles, was die Frau mitbrachte, und sie brachte zunächst nur fahrende Habe, ging in das Eigentum des Hausherrn über, der ihr dafür den vollen Mitgenuß am ganzen Vermögen einräumte.****) Die überlebende Witwe blieb im ungetrennten Haushalt mit den Kindern, die das ganze väterliche Vermögen erbten. Sie bekam nichts von ihrer Aussteuer zurück, sondern hatte nur ein Recht auf Unterhalt und Beisitz neben den Kindern.

Dieser primitive Zustand ändert sich, seitdem, wie oben bereits erwähnt, die Kirche dem Vater die Geldannahme für die Ver-

*) Roth in der Ztschr. f. vergleichende Rechtswissenschaft I S. 39—94. Boshaft, aber nicht ohne Grund bemerkt ein französischer Jurist (P. Gide) in der Nouvelle revue historique de droit français et étranger II (1878) S. 252: „ils (les Allemands) peuvent faire du droit comparé sans sortir de chez eux."

**) Huber, Die historische Grundlage des ehelichen Güterrechts der Berner Handfeste (Baseler Universitätsfestschrift für Bern, 1884) S. 22, 29; Heusler in den Institutionen des Deutschen Privatrechts II S. 292. Zustimmend Sohm in Grünhuts Zeitschr. XIV. S. 215 ff.

***) Sie steht im Kleinen Kaiserrecht; vgl. Graf u. Dietherr S. 152 n. 50.

****) Huber S. 34 u. 35; Heusler S. 294 ff.

Digitized by Google

heiratung der Tochter verbietet, und der Kaufpreis der Tochter selbst zufällt. Ihr diesen Preis auszuzahlen, lag für den Ehemann, der ja der Vormund der Frau war, so wenig Veranlassung vor, als etwa ein heutiger Vormund Anlaß hätte, dem Mündel bei Uebernahme der Vormundschaft das ganze von ihm zu verwaltende Gut herauszugeben. Statt also der Frau bar auszuzahlen, was doch sofort wieder unter seine vormundschaftliche Verfügung gekommen wäre, versprach der Ehemann ihr eben jenen Betrag für den Fall des Aufhörens seiner Vormundschaft, mit anderen Worten: für den Fall ihres Witwenstandes. Die Leistung dieses Versprechens wird Pflicht des Mannes. Die versprochene Witwenversorgung bestand in der Regel in der Einräumung des lebenslänglichen Nießbrauchs an einem Grundstücke, dessen Eigentum den Kindern oder sonstigen Erben des Ehemanns zufiel. Es ist also, wie ein gedankenreicher neuerer Schriftsteller nicht nur für die Germanen, sondern von einer höheren Warte, vom Standpunkte der vergleichenden Rechtswissenschaft aus, für die allgemeine Rechtsentwickelung überhaupt bemerkt, die Idee: „Wenn du eine Frau willst, mußt du sie kaufen," übergegangen in die andere Idee: „Wenn du eine Frau willst, mußt du für sie sorgen."*) Und Kohler macht dabei mit Recht darauf aufmerksam, mit wie unscheinbaren Mitteln die Rechtsentwickelung die wunderbarsten Effekte zu erzielen weiß.

Eine tiefgreifende Umgestaltung vollzieht sich, wenn auch sehr langsam, mit der Veränderung des Erbrechts an Grundstücken. Ursprünglich nämlich galt bei allen germanischen Stämmen das sogen. salische Gesetz, d. h. es waren die Liegenschaften, das vorzugsweise sogen. Erbe, der Frau versagt, oder, wie das alte Sprichwort es ausdrückt:

„Der Mann geht zum Erbe, das Weib davon."**)

Das änderte sich aber langsam im Lauf der Zeiten; in Ermangelung von Männern sollen Frauen auch in den Grundbesitz erben, denn, wie die jüngere Parömie es ausdrückt:

---

*) Kohler a. a. O. S. 11.

**) Hillebrand S. 155; Graf u. Dietherr S. 189.

Digitized by Google

„Wo kein Hahn ist, kräht die Henne",
„Wo kein Schwert ist, erbt die Spindel." *)

So gelangte denn mit dem veränderten Erbrecht auch Grundbesitz durch die Frauen an den Mann, und für diesen Fall konnte der Gedanke des Alleineigentums des Mannes keine Anwendung mehr finden. Es entwickelten sich daher aus der Wurzel jenes Alleineigentums (der Eigentumseinheit) neue Rechtsbildungen, lokal mannigfach verschieden, aber im Wesentlichen doch auf zwei Grundsysteme zurückzuführen, auf das System der äußeren und das System der inneren Güterverbindung. Jenes nennt man auch die Verwaltungsgemeinschaft, dieses die (eigentliche) Gütergemeinschaft. Das erstere System hat sich in den Urkantonen der Schweiz und in sächsischen Gebieten entwickelt, die letztere ist besonders auf fränkischem, daneben (bei beerbter Ehe) auf westfälischem und teilweise auch auf schwäbischem Boden entstanden.**) Um diese beiden Systeme im allgemeinen zu kennzeichnen, dürften gerade einige Sprichwörter besonders sich eignen.

Für das System der äußeren Güterverbindung, das noch heute in mehreren altpreußischen Provinzen, im Königreich Sachsen und in Thüringen gilt, und das vermutlich das Recht unseres einheitlichen Deutschen bürgerlichen Gesetzbuchs werden dürfte***), finden wir den innersten Gedanken niedergelegt in dem Reimspruch des Sachsenspiegels:

„Mann und Weib
Haben kein gezweitetes Gut zu ihrem Leib." ****)

Zu ihrem Leib, d. h. zu ihrem Leben, aber auch nur so lange, als beide Eheleute leben. Mit anderen Worten: So lange die Ehe besteht, sind die Güter von Mann und Frau äußerlich zu

*) Vgl. Hillebrand S. 156: „Die Erbschaft geht vom Spieß auf die Spindel." Graf u. Dietherr S. 189.

**) Ob die westfälische und lübische Ehe als Gütergemeinschaft anzusehen, ist lebhaft umstritten. Vgl. Schröder, Geschichte des ehelichen Güterrechts in Deutschland (1867—1874) II, 3, S. 298 n. 9; ferner Stobbe IV S. 118 u. 122; vgl. auch Heusler II 329 ff., 354 ff., 408 ff.; Roth II S. 59, 189 u. 240.

***) Stobbe IV S. 135.

****) Reyscher S. 203; Hillebrand S. 121 ff.; Graf u. Dietherr S. 153.

Digitized by Google

einer Einheit verbunden; der Mann verwaltet und nutzt sie beide; er vertritt sie vor Gericht und außer Gericht; nur für die Veräußerung der zugebrachten Grundstücke der Frau bedarf es der Einwilligung derselben, ja prinzipiell auch ihrer Sippe. Ein Sondergut der Frau ist der Regel*) nach unstatthaft. Es sind vielmehr, wie in alter Zeit, „alle Dinge in des Mannes Hand", oder, wie eine andere Parömie sich ungalant, aber wahr ausdrückt:

„So lange der Mann lebt, hat die Frau nichts als den blauen Himmel und den Spinnrocken." **)

Nur über unbedeutende Summen darf sie, kraft ihrer Schlüsselgewalt, zu Wirtschaftszwecken verfügen. „Ein Weibermarkt" ist — in Schwyz wenigstens — „fünf Schillinge wert"; am Zürichersee vermag sogar „keine Frau ihrem Mann mehr zu verlieren als 18 Pfennige." ***)

Aber diese Verbindung ist nur eine äußerliche und eine temporäre. Denn wenn die Ehe sich löst, fällt das verbundene Gut in seine ursprünglichen Teile auseinander; der überlebende Teil zieht sein Vermögen zurück; die Witwe oder ihre Verwandten bekommen das Eingebrachte****), und zwar ohne Mehrung — denn der Mann hatte ja den Nutzen — aber auch ohne Minderung, denn die Frau haftet nicht für die Schulden des Mannes. Diese Gedanken kommen zum Ausdruck in dem Sprichwort, das sich ebenso im friesischen Landrecht, wie in Schweizer Rechtsquellen findet:

„Frauengut, das wächst und schwindet nicht" †)

und in der lübisch-friesischen Parömie:

„Weibervermögen geht über alle Schuld." ††)

---

*) Stobbe IV S. 77 n. 9 u. S. 153 ff.

**) Graf u. Dietherr S. 152 No. 53.

***) Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 28; Hillebrand S. 132 ff.; Graf u. Dietherr S. 152 n. 55 u. 56.

****) Ueber die Modifikation im Sachsenspiegel — statt der eingebrachten Mobilien alle Fahrnis, die Frauen als Aussteuer zuzubringen pflegen — vgl. Stobbe S. 80; Heusler S. 299; Sohm S. 216.

†) Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 28; Hillebrand S. 126 u. 127; Graf u. Dietherr S. 154; Schröder II, 1, S. 99, II, 3, S. 398 n. 28; Stobbe IV S. 95 n. 18.

††) Graf u. Dietherr S. 154 No. 99 u. 100; vgl. dazu Schröder II, 3 S. 282 n. 15 (bei unbeerbter Ehe in Lübeck) u. S. 399 n. 33; Stobbe S. 95 n. 18.

Digitized by Google

Von ganz anderen Gesichtspunkten geht nun das zweite System, das der *inneren* Güterverbindung aus. Zwar gelangt auch hier die Frau unter die Ehevogtei des Mannes, aber das Frauengut ist nicht nur temporär in der Verwaltung des Mannes, das Vermögen beider Eheleute wird vielmehr zu einer *dauernd* einheitlichen Masse verschmolzen, die im Eigentum *beider* Ehegatten steht. Zur Bezeichnung dieses Verhältnisses begegnet uns in *Tenglers* Layenspiegel das Sprichwort:

„Leib an Leib, Gut an Gut." *)

Daher darf der Mann in der Regel über kein Grundstück ohne Zustimmung der Frau verfügen, selbst nicht über diejenigen Liegenschaften, die ihm persönlich bereits lange vor der Eheschließung allein gehörten; es bedarf vielmehr in der Regel**) zur Veräußerung des Zusammenwirkens beider Eheteile, der sogen. „*gesamten Hand*". Das meint wohl das im „Kleinen Kaiserrecht" aufbewahrte Sprichwort, wenn es sagt:

„Was gesamte Hand thut, das soll stäte sein." ***)

Daher hat auch die Ehefrau in diesem System Teilnahme am Gewinn und Verlust. Sie wirtschaftet mit dem Mann „auf gemeinsamen Gedeih und Verderb." Daher kann und wird zumeist das Frauengut wachsen oder schwinden, denn, wie die Parömie für dies System sagt:

„Weibergut gewinnt halben Nutzen und verliert halben Schaden." ****)

Die Gemeinsamkeit erstreckt sich auch auf die *Schulden*; selbst die persönlichen und vorehelichen Schulden des Mannes werden gemeinsam; das drückt sinnig die Parömie aus:

„Die dem Manne traut, traut auch den Schulden." †)

---

*) *Stobbe* IV S. 198 n. 3; *Hillebrand* S. 122; *Graf u. Dietherr* S. 153 u. 158.

**) Vgl. jedoch auch *Stobbe* IV S. 119 n. 6; *Schröder* II, 2 S. 16 ff., 179, II, 3 S. 316; *Roth*, Privatrecht II S. 60.

***) *Graf u. Dietherr* S. 153.

****) *Graf u. Dietherr* S. 154; *Heusler* II S. 402 hebt hervor, daß der Satz „Frauengut kann nicht schwinden" mit der gesamten Hand unvereinbar sei.

†) *Hillebrand* S. 125; *Graf u. Dietherr* S. 152. Viel zu allgemein *Reyscher*, Rechtssprichwörter S. 204; vgl. jedoch auch *Stobbe* IV S. 119 a. E.

Digitized by Google

Daher bleibt die Witwe auch nach des Mannes Tode für die Schulden mit ihrem gegenwärtigen und zukünftigen Vermögen haftbar, es sei denn, daß sie schleunig nach dem Tode das Haus verläßt. Dieses Recht, von der überschuldeten Erbschaft sich durch Verzicht loszumachen, mußte meist mittelst des symbolischen Akts des Mantel- oder Schlüsselrechts geltend gemacht werden.*) Diesen symbolischen Akt beschreibt uns recht anschaulich ein Ratsprotokoll gerade aus dieser Ihrer Stadt vom Jahre 1451: „Die Frau soll ihren Mantel oder pater noster auf ihres Hauswirths seligen Grab fallen lassen und nit mehr denn ein Kleid anbehalten.“ **) Nach anderen Stadtrechten soll sie, ehe sie in ihren täglichen Kleidern dem Sarge folgt, das Haus verschließen, um es für immer zu verlassen; die Hausschlüssel aber soll sie auf die Bahre niederlegen.***) Endlich unterscheidet sich dieses System der Regel nach von dem sächsischen auch im Erbrecht, obwohl die größte Mannigfaltigkeit sich gerade im Erbrecht der Gatten geltend macht. Es erhält bei der inneren Güterverbindung nämlich der Ueberlebende nicht sein Eingebrachtes zurück, sondern einen Teil des gesamten Vermögens beider Eheleute. Dieser Teil beträgt oft ein Drittel oder zwei Drittel, zuweilen einen Kinderteil, meist die Hälfte; denn, sagt die Parömie:

„Mann und Weib kommen auf halb und halb zusammen.“ ****)

In einzelnen Rechten dieser Gruppe besteht bei kinderloser, zum Teil sogar bei der mit Kindern gesegneten Ehe der Grundsatz, daß das eheliche Gesamtgut ganz und gar an den überlebenden Ehegatten fällt. Diesen Grundsatz nennt die Rechtswissenschaft das

---

*) Vgl. Reyscher, Rechtssprichwörter S. 204 n. 33; Grimm, Poesie S. 78; Hillebrand S. 125 n. 2; Stobbe IV S. 97 u. 212 n. 41; Roth S. 61.

**) Thomas, der Oberhof zu Frankfurt a. M. (1840) S. 519. Vgl. auch Lörsch, Oberhof von Ingelheim S. 314.

***) Z. B. noch nach der Danziger Willkür von 1749.

****) Graf u. Dietherr S. 153 n. 68. Bezüglich anderer Quellen vgl. Stobbe S. 101, 102 u. 219 n. 10.

Digitized by Google

Konsolidationsprinzip*); der Volksmund hat dafür eine Reihe von zum Teil humoristischen Sprichwörtern, insbesondere die beiden Parömien:

„Längst Leib, längst Gut"

und

„Wer den Kopf hat, schiert den Bart."

Dasselbe drückt das Gleichnis aus:

„Der Letzte macht die Thüre zu"

und in noch krauserer Form im Hessischen und Fuldaschen der Satz**):

„Hut bei Schleier, Schleier bei Hut."***)

Die Gründe, die zur vollen oder eigentlichen Gütergemeinschaft geführt haben, sind äußerst bestritten, und ich würde die mir gestattete Zeitfrist weit überschreiten, wollte ich denselben hier näher nachgehen. Nur das sei bemerkt, daß, während die bisher herrschende Ansicht den ersten Ausgangspunkt einerseits in der Zuwendung des dritten Teils der Errungenschaft als Morgengabe und andererseits in den Leibzuchtsverträgen sucht****), Heusler den Anstoß wiederum in dem Bedürfnis der Städtebewohner findet, freilich nicht in dem Bedürfnis der städtischen Kapitals- und Kreditwirtschaft, wie man früher wohl annahm, sondern vielmehr in der Notwendigkeit, bei Ehen von Bürgern mit Fremden die beiderseitigen Vermögen unter einem Recht zu vereinigen, den Eheleuten ein von Hörigkeitsabgaben freies einheitliches Gut zu verschaffen. †)

---

*) Stobbe S. 244 n. 3.

**) Ueber Hut und Schleier vgl. Reyscher, Symbolik S. 96; Hillebrand S. 131.

***) Graf u. Dietherr S. 153; Gierke, Humor S. 29; Hillebrand S. 129. ff. Daß die vier zuletzt genannten Sprichwörter oft auf Gütergemeinschaft an sich oder bloß auf den lebenslänglichen Besitz des Ueberlebenden zu beziehen sind, vgl. Reyscher, Ztschr. S. 205, zum Teil auch Stobbe S. 198.

****) Schröder, Geschichte II, 2 S. 48, II, 3 S. 191 ff.; Roth S. 59 ff. 63 ff. Die gegenseitigen Leibzuchtsverträge nimmt zum Ausgangspunkt Huber S. 46 ff.

†) Heusler S. 321, 325, 401; Huber S. 57. Letzterer bringt daneben (S. 55) noch die besondere Neigung der Städter zur Begründung der Gütergemeinschaft in Verbindung mit dem Vorwiegen der Errungenschaft in den Städten, zumal bei der Häuserleihe. Vgl. auch Sohm a. a. O. S. 217.

Digitized by Google

Gelöst wird die Ehe durch den Tod oder die Scheidung. Daß der germanische Ehemann um gewisser Verbrechen willen die Frau verstoßen konnte, erzählt schon Tacitus; auch die späteren Volksrechte enthalten eine Reihe von Fällen, in denen die Ehe aus gewichtigen Gründen gelöst werden konnte.*) Die Kirche führte indes auch in dieser Beziehung ihre abweichende Anschauung durch; die Ehe, die nach dem Sprichwort im Himmel geschlossen worden **), wird auf Erden unauflöslich. Jeder der beiden Teile konnte dem andern ins Gedächtnis rufen:

„Hast du mich genommen, so mußt du mich behalten",

und für den Ehemann hatte die Parömie nur den bedenklichen Trost:

„Wem Gott eine Frau gibt, dem gibt er auch Geduld." ***)

Die Sprichwörter, die ich Ihnen vorzuführen die Ehre hatte, enthalten zu einem guten Teil praktische Weisheit und einen sittlichen Kern. Nicht von allen aber können wir das Gleiche sagen; manche sind Produkt und Zeugnis einer überwundenen Stufe der Kultur- und Rechtsentwickelung. Bei aller Pietät gegen Sitte und Recht der Vorzeit müssen wir doch freudig bekennen, daß Kultur und Humanität mächtige Fortschritte gemacht, daß mit dem Schutt mittelalterlicher Ruinen auch auf dem Rechtsgebiete rüstig aufgeräumt worden ist. Von jenen antiquierten Gesetzen und Rechten, die sich wie eine ewige Krankheit fortgeerbt, hat der Geist einer neuen Zeit so manch vermorschten Teil hinweggefegt. Gleichgestellt in privatrechtlicher Beziehung ist die Frau dem Mann; aufgehoben ist die Unfreiheit, sind die trennenden Unterschiede der Stände; unverständlich geworden ist uns der Gedanke, daß eine Person im Eigentum einer anderen stehen, eine Sache sein könne, daß der Herr von seinen Unfreien sich mit dem Sprichwort rühmen dürfe:

---

*) Sohm, Trauung und Verlobung S. 6; Laband S. 170. Weinhold II S. 25 u. 45.

**) Graf u. Dietherr S. 143 u. d.

***) Hillebrand S. 119; Graf u. Dietherr S. 143.

Digitized by Google

„Er ist mein eigen, ich will ihn sieden und braten." *)

Geschützt gegen die Grausamkeit und Härte des strengen Gläubigers ist nunmehr der Schuldner; die Erfahrung hat es uns bestätigt,

„Der Kerker quält, aber zahlt nicht**),

während der Schuldner doch einst nach dem grausamen Satze:

„Wer nichts hat, muß mit der Haut zahlen",

der Schuldknechtschaft rettungslos verfallen war.***) Geläuterte nationalökonomische Erkenntnis hat die Arbeitskraft von der Scholle gelöst, während ehedem beschränkte Volkswirtschaftspolitik, darauf bedacht, den Arbeiter durch unerschwingliche Nachsteuer an die Scholle zu fesseln, die uns heute kaum noch begreifliche Parömie erzeugen konnte:

„Wenn Einer ziehet ein, soll man ihm helfen mit Rat,
So Einer ziehet aus, soll man ihm nehmen, was er hat." ****)

Solche Parömien nennen wir gern veraltet; in nicht wenigen aber sind sittliche und rechtliche Grundwahrheiten niedergelegt, welche die Jahrhunderte überdauert haben und hoffentlich immer im Munde und im Herzen des deutschen Volkes fortleben werden. So sei allezeit, wie es im Römer Ihrer Stadt zu lesen,

„Eines Mannes Rede, keines Mannes Rede,
Daß man sie billig höre alle bede";†)

---

*) Osenbrüggen, Rechtssprichwörter S. 36; Grimm, Rechtsalterthümer S. 342 ff.; Hillebrand S. 15 u. 16; Graf u. Dietherr S. 42.

**) Graf u. Dietherr S. 480; Hillebrand S. 102.

***) Graf u. Dietherr S. 321; Hillebrand S. 100 ff.; Kohler, Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz S. 20.

****) Graf u. Dietherr S. 43; Hillebrand S. 35. Der letztere irrt, wenn er behauptet, daß nirgends die Nachsteuer dem Wegziehenden das gesamte Vermögen nahm; in der That zog man nach Grafen Johanns Freiheitsbrief (für Saarbrücken) von 1321 das ganze Gut ein. „Wer von uns rumede oder burgerschaft anderswo empfinge, des gut han wir auch gewonnen." Grimm, Weistümer II S. 3 a. E.; vgl. auch Stobbe I S. 316.

†) Sachse S. 95 ff.; Graf u. Dietherr S. 433, Goethe, Wahrheit und Dichtung, 1. Buch; Osenbrüggen S. 10; Hillebrand S. 217 n. 5.

Digitized by Google

so möge unter Deutschen immer

„Ein Wort ein Mann" **)

und

„Recht doch Recht" ***)

bleiben.

---

*) Reyscher S. 197 n. 15, der auch auf die befremdende Deutung dieses Wortes in Jean Pauls Levana hinweist; ebenderselbe, Symbolik S. 8; Hillebrand S. 94. Eine zweifache Auslegung gibt Sachse Ztschr. XVI S. 97 bis 102, doch ist seine zweite Auslegung (kein Grundbesitz[word], kein politisch berechtigter Mann) schwerlich zutreffend. — Wie auch das trefflichste Prinzip, das der Gebundenheit ans Manneswort, durch sinnlose Uebertreibungen und Silbenstechereien im Formalismus des mittelalterlichen Gerichtsverfahrens mißbraucht werden konnte, darüber vergleiche man die interessanten Mitteilungen Siegels Die Gefahr vor Gericht und im Rechtsgang (1866), besonders den kuriosen Fall S. 7, auch Siegels Deutsche Rechtsgeschichte (1886) S. 434 ff. — Daß die Parömie selbst kein Beweis dafür ist, daß bei den Germanen auch formlos geschlossene Verträge von jeher bindend waren, steht nunmehr allgemein fest (Schröder, Lehrbuch, S. 55 n. 35); die Klagbarkeit der formlos geschlossenen Verträge wurde erst im späteren Mittelalter zugelassen (Stobbe III § 62).

**) Hillebrand S. 4; Ofenbrüggen S. 34; Graf u. Dietherr S. 5 und 409; Schröder Ztschr. V S. 32 zitiert dazu Vos 6100 „de recht heft, schel wol richtig blywen".

E. C. P.
12/6/21

Digitized by Google

Digitized by Google

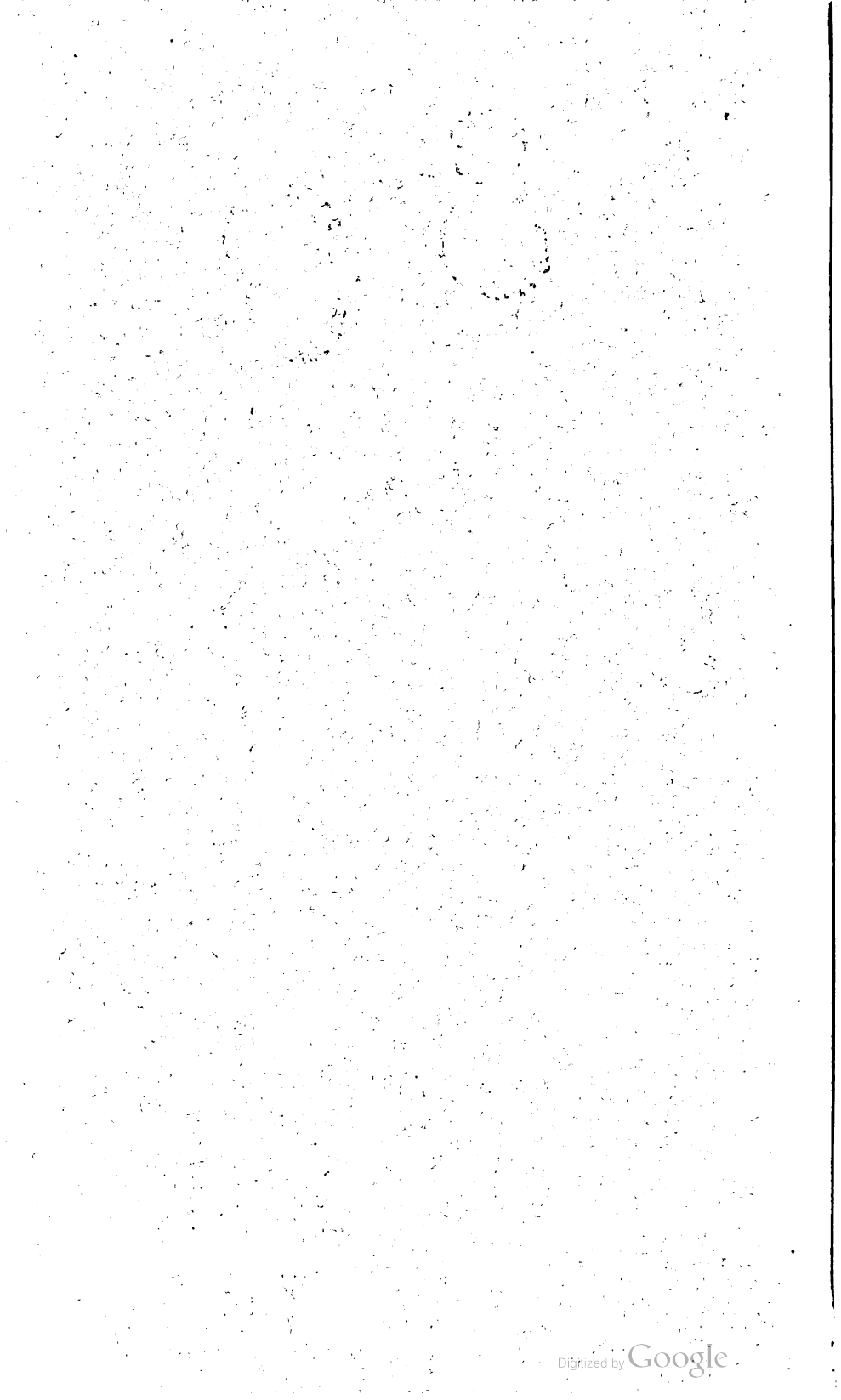
Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google